

Informelle Arbeit

Ein Überblick über einen schillernden Begriff

Von Marcel Erlinghagen

Abstract

Activities in the so called „informal sector“ are increasingly discussed as substitutes for gainful employment and as means of protection of the natural environment. A discussion about the future of work in the „informal sector“, however, is particularly complicated because „informal work“ is not a well defined concept. There is much disagreement about criteria that allow to an activity to be classified as belonging to the informal or the formal sector.

To overcome the wide variety of definitions, seven criteria are proposed, which clearly describe and differentiate various kinds of work with regard to their degree of formalisation within a given institutional context. By means of these criteria a new classification scheme is developed that allows precise distinctions between every kind of work within the „informal Sector“ in Germany.

Zusammenfassung

Im Zuge der großen gesellschaftlichen Probleme wie Dauerarbeitslosigkeit und Umweltzerstörung sind wieder verstärkt die Tätigkeiten des „informellen Sektors“ ins Blickfeld von Wissenschaft und Politik gerückt, da dieser fehlende Erwerbsmöglichkeiten kompensieren und weniger Ressourcenverbrauchend sei. Eine Diskussion über die Zukunft des „informellen Sektors“ ist allerdings äußerst schwierig, da keine einheitlichen Begriffsdefinitionen existieren. Es zeigt sich, dass Uneinigkeit über die Kriterien besteht, die eine Tätigkeit entweder dem informellen oder aber dem formalen Sektor zuordnet.

Um diese Definitionsvielfalt zu beseitigen, werden sieben Kriterien vorgeschlagen, die den Formalisierungsgrad unterschiedlicher Arbeitsformen möglichst eindeutig beschreiben und die sie von anderen Bereichen abgrenzen. Mittels dieser Kriterien, die freilich vom länderspezifischen „institutionellen Kontext“ abhängen, wird ein neues idealtypisches Schema vorgestellt, mit dessen Hilfe jegliche Arbeit des „informellen Sektors“ differenziert und dadurch präziser betrachtet werden kann.

JEL-Klassifikation: J21, L31, P40

Einleitung*

Zur Zeit werden – nicht nur in Deutschland – vielerlei Konzepte diskutiert, wie man der dauerhaften Krise auf dem Arbeitsmarkt begegnen könnte, indem Beschäftigungsformen ausgeweitet werden, die nicht der klassischen Erwerbsarbeit zuzuordnen sind.¹

Häufig wird in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung zwischen der knappen ‚klassischen‘ Erwerbsarbeit (im „formellen Sektor“) und allen übrigen Tätigkeiten (im „informellen Sektor“) getroffen. Die Protagonisten einer neuen „Tätigkeitsgesellschaft“ im „informellen Sektor“ versprechen sich durch eine Ausweitung dieser Tätigkeiten u. a. folgende Effekte: (1) Durch informelle Arbeit können Einkommenseinbußen, die aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichend vorhandener Erwerbsarbeit bestehen, ausgeglichen werden (vgl. bspw. Giarini und Liedtke 1998); (2) verstärkte Arbeit im informellen Sektor könnte die Ausgaben der sozialen Sicherungssysteme reduzieren und dabei gleichzeitig die Qualität und / oder Quantität der sozialen Dienste erhöhen (vgl. Beck 1997); (3) Mehr Arbeit und „Engagement“ im informellen Sektor kann den durch Individualisierung bedrohten gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken (vgl. Gesellschaft ‚2000‘ 1999) und die Demokratie gegen Auflösungserscheinungen immunisieren (vgl. wiederum Beck 1997).²

Die Diskussion über die Zukunft des „informellen Sektors“ sowie eine Abschätzung seines Problemlösungspotentials ist äußerst schwierig, da keine einheitlichen Begriffsdefinitionen existieren. Klare Unterscheidungskriterien sind aber notwendig, wenn man mehr über den quantitativen Um-

* Vorarbeiten zu diesem Aufsatz wurden im Rahmen des von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Verbundprojekts „Wege zur Nachhaltigkeit. Ökonomische Problemlagen und Optionen“ geleistet, an dem das DIW Berlin, das Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt und Energie (WI) und das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) beteiligt waren. Für wertvolle Kritik und Hinweise danke ich Notburga Ott und Gert G. Wagner sowie Alfred Erlinghagen. Darüber hinaus gilt mein Dank auch drei anonymen Gutachtern für ihre hilfreichen Überarbeitungsvorschläge.

¹ Vgl. z. B. Senett (1998). Die Diskussion um die Zukunft und die Chancen von Tätigkeiten im „informellen Sektor“ zur Überwindung von dauerhafter Massenarbeitslosigkeit ist keineswegs neu. So nimmt bspw. Gershuny (1979) bereits wesentliche Elemente der derzeit geführten Debatte um die „Zukunft der Arbeit“ vorweg.

² Andere Autoren rechnen mit einer Human- bzw. Sozialkapitalaufwertung bei den informell Tätigen (vgl. bspw. Mutz 1997; Heinrich-Böll-Stiftung o. J.). Zur zukünftigen Bedeutung informeller Arbeit vgl. auch Schröder (2000) sowie Hans-Böckler-Stiftung (2000). Neben diesen Punkten werden darüber hinaus positive ökologische Effekte erwartet (vgl. Biesecker und Winterfeld 1998), auf die im weiteren nicht näher eingegangen wird. Angemerkt sei lediglich, dass für den gesamten Bereich der „informellen Ökonomie“ erheblicher Forschungsbedarf besteht (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2000) und daher in hohem Maße Unklarheit darüber besteht, welche Effekte von einem (stärker) geförderten „informellen Sektor“ tatsächlich ausgehen.

fang informeller Tätigkeiten und deren Bedeutung wissen möchte. Spätestens aber dann, wenn über eine verstärkte staatliche Förderung dieses Wirtschaftsbereiches gestritten wird, wäre eine klare Begriffsgrundlage unerlässlich. So bemängeln unlängst z. B. Anheier und Schneider (2000: 9): „Viele Facetten des gesellschaftlichen Lebens sind empirisch noch nicht erfasst und konzeptionell unterentwickelt. In einigen Bereichen fehlen Daten und Konzepte, und beides ist eng miteinander verbunden. Zu diesen Bereichen gehören der Dritte Sektor oder Freiwilligensektor, die Schwarzarbeit, der informelle Sektor, neue Formen der Arbeit [...]“. Hier möchte die vorliegende Arbeit anknüpfen und einen Beitrag zur konzeptionellen Weiterentwicklung leisten.

Nachdem zu Beginn in Abschnitt 1 eine generelle Auseinandersetzung mit dem Arbeitsbegriff erfolgt, stellt Abschnitt 2 eine Reihe von unterschiedlichen und sich zum Teil auch widersprechenden Definitionen des Begriffs „informeller Sektor“ vor. Es zeigt sich, dass Uneinigkeit über die Kriterien besteht, die eine Tätigkeit dem informellen Sektor zuordnet.

Um diese Definitionsvielfalt zu beseitigen werden daran anschließend in Abschnitt 3 sieben Kriterien vorgeschlagen, die den Formalisierungsgrad unterschiedlicher Arbeitsformen möglichst eindeutig beschreiben und die sie von anderen Bereichen abgrenzen. Mittels dieser Kriterien und orientiert an drei Oberkategorien (Erwerbsarbeit, Quasi-Erwerbsarbeit, Eigenarbeit) wird in Abschnitt 4 ein neues idealtypisches Schema erstellt, mit dessen Hilfe jegliche Arbeit des informellen Sektors differenziert und dadurch präziser betrachtet werden kann. Der Beitrag schließt in Abschnitt 5 mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für weitergehende Analysen des „informellen Sektors“.

1. Arbeit und Konsum

Bei der Beantwortung der Frage, welche Tätigkeiten überhaupt als produktiv zu bezeichnen und somit als „Arbeit“ zu verstehen sind, sollte das „Dritt-Personen-Kriterium“ herangezogen werden: Tätigkeiten sind dann produktiv, wenn die Leistungen prinzipiell auch von Dritten gegen Bezahlung erbracht werden könnten (also grundsätzlich „marktfähig“ sind) (Hawrylyshyn 1977).³ Die Gültigkeit des Dritt-Personen-Kriteriums unter-

³ Zum Dritt-Personen-Kriterium vgl. auch Hinrichs (1989). Schäfer und Schwarz (1994: S. 599 f.) konkretisieren das Dritt-Personen-Kriterium insofern, als auf diesem Wege zwar eine relativ eindeutige Abgrenzung zu biologisch notwendigen, individuellen Aktivitäten (bspw. Essen, Schlafen) möglich sei. Allerdings müssten auch soziale Normen berücksichtigt werden, so beispielsweise, dass zwar die Körperwäsche prinzipiell von Dritten gegen Bezahlung erbracht werden könne, dies allerdings auf-

scheidet Arbeit von Konsum, der sich dadurch auszeichnet, dass kein anderer für den Konsumenten den Konsum eines bestimmten Gutes übernehmen kann.⁴

Demgegenüber produziert jegliche Form von Arbeit ein prinzipiell tauschbares Produkt; *Arbeit ist also immer Tauscharbeit* in dem Sinn, dass das Produkt prinzipiell tauschfähig ist (vgl. dazu Ott 1997). Eine Verbindung des Tauschbegriffes lediglich mit der Erwerbsarbeit und die Annahme einer „Gebrauchswertorientierung“ bei allen übrigen Nicht-Erwerbsarbeitsformen (Hegner 1992) ist daher kaum verständlich. Das subjektive Konsummoment einer Arbeit (der „Gebrauchswert“) für den Arbeitenden selbst existiert vollkommen unabhängig davon, ob eine Bezahlung gegen Geld erfolgt oder nicht. So kann eine bezahlte Krankenschwester ebensolche Freude bei ihrer Arbeit empfinden, wie eine ehrenamtliche Helferin im selben Krankenhaus. *Um verschiedene Formen von Arbeit voneinander zu unterscheiden, sollte also Konsum- und Produktionssphäre strikt getrennt und sich allein auf letztere bezogen werden; der am Gebrauchswert ausgerichtete Konsumaspekt liefert hier kein geeignetes Abgrenzungskriterium.*

2. Informelle Ökonomie

In der einschlägigen Literatur⁵ wird i.d.R. eine Unterscheidung zwischen ‚klassischer‘ Erwerbsarbeit (im „formellen Sektor“) und allen übrigen Tätigkeiten (im „informellen Sektor“)⁶ getroffen. Freilich besteht Uneinigkeit über die Kriterien, die eine Tätigkeit dem informellen Sektor zuordnet. Die

grund sozialer Normen faktisch ausgeschlossen sei; vgl. hierzu auch OECD (1995: S. 7–12). Zur Kritik des Dritt-Personen-Kriteriums vgl. Jessen et al. (1985).

⁴ Es sei an dieser Stelle an den von Thorstein Veblen geschaffenen Begriff des „stellvertretenden Konsums“ erinnert, den dieser bereits 1899 prägte. Unter stellvertretendem Konsum versteht Veblen das Phänomen, dass bestimmte – zumeist wohlhabende – Personen nicht unerhebliche Summen dazu verwenden, anderen Individuen den Konsum bestimmter Güter zu ermöglichen: „Innerhalb dieser ganzen Hierarchie [...] des stellvertretenden Konsums gilt die Regel, dass die diesbezüglichen Aufgaben in einer Weise oder zu Bedingungen erfüllt werden müssen, die klar und deutlich den Herrn auszeichnen, dem Muße und Konsum gehören und dem daher die sich daraus ergebende Zunahme an Prestige zu Recht gebührt. Der für den Herrn und Meister betriebene Aufwand an Konsum und Muße stellt eine *Anlage* dar, die dieser im Hinblick auf eine Steigerung seines Ansehens vorgenommen hat“; Veblen (1886, S. 87) [Hervorhebungen des Verfassers]. Stellvertretender Konsum übernimmt hierbei also die Form einer Investition desjenigen, der konsumieren läßt und steht daher mit dem hier verwendeten Konsumbegriff nicht in Verbindung.

⁵ Vgl. z. B. Cassel und Caspers (1984); Graß (1984); Gretschmann und Mettelsiefen (1984); Evers (1987); Effinger (1992); Teichert (1993); Merz und Wolff (1994).

⁶ Einen ausführlichen Überblick über Begriffsgeschichte und -diskussion zum Thema „informeller Sektor“ liefert Teichert (1993, S. 25–69). Vgl. zur Kritik des Begriffs „Informeller Sektor“ Effinger (1992) und Evers (1987) und vor allem Jessen et al. (1985).

vorschnelle und daher oberflächliche und ungenaue Zuordnung von sich in wichtigen Punkten unterscheidenden Tätigkeitsformen zum weiten Feld des informellen Sektors erweist sich in vielen Fällen als problematisch.

Aber nicht nur eine inhaltliche Definitionsvielfalt ist zu kritisieren; ebenso gibt es semantische Konfusion und für sehr ähnliche Tätigkeiten sind mannigfaltige Bezeichnungen in Umlauf: Schattenwirtschaft, informeller Sektor, informelle Ökonomie, Untergrundwirtschaft, Dritter Sektor, Ausweichwirtschaft usw. „Unter unterschiedlichen Etiketten können gleiche Sachverhalte gefasst werden, hinter gleichen Etiketten sich unterschiedliche Gegenstände verbergen“ (Jessen et al. 1985, S. 400; vgl. dazu auch Groß 1984). Im folgenden sollen einige Beispiele aufgeführt werden, um diese doppelte Konfusion zu verdeutlichen.

Cassel und Caspers (1984, S. 3) betrachten – stellvertretend für viele andere Autoren – die Erfassung innerhalb der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) als wichtigstes Abgrenzungskriterium der informellen gegenüber der formellen Ökonomie: „Entweder verzichtet man den internationalen VGR-Gepflogenheiten entsprechend von vornherein darauf, ihren Beitrag [den Beitrag der „Schattenwirtschaft“; A.d.V.] zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung zu ermitteln, oder man kann ihn nicht oder nur teilweise erfassen, weil er dem Staat gegenüber ‚verheimlicht‘ wird.“ Die Autoren kommen so zu einem Konzept der „zweigeteilten Volkswirtschaft“, in dem die „Schattenwirtschaft“ weiter in „Untergrundwirtschaft“ einerseits und „Selbstversorgungswirtschaft“ andererseits unterteilt werden kann.

Effinger (1992, S. 996) konkretisiert das VGR-Konzept und bezieht sich bei informeller Arbeit auf Tätigkeiten, „die nicht eindeutig dem formellen Sektor zugewiesen werden können oder weitgehend außerhalb des formellen Erwerbs- und Wirtschaftssystems, weder über den Markt noch über den Staat, erbracht und von der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht unmittelbar erfasst werden“.

Teichert (1993, S. 17) definiert informelle Arbeit als „Arbeitsbereich außerhalb privater und öffentlicher (Dienstleistungs-)Unternehmen, nämlich jener Bereich von unbezahlten, freiwilligen Tätigkeiten, die nicht durch Marktmechanismen und betriebliche Herrschaftsverhältnisse bestimmt werden“.

Gretschmann und Mettelsiefen (1984, S. 15 f.) fassen den Tenor einer Reihe von Definitionen des Begriffs „informeller Sektor“ zusammen: (1) Im formellen Sektor herrsche die Arbeit gegen Entgelt vor, während im informellen Sektor die Geldvermittlung keine entscheidende Rolle spiele. (2) Der informelle Sektor unterscheide sich in der Form der Arbeitsorganisation vom formellen Sektor, indem im ersteren eigenbestimmte und nicht-erwerbs-

wirtschaftlich motivierte Tätigkeiten, die nicht über institutionalisierte Arbeitsmärkte vermittelt werden, vorherrschten. (3) Für Tätigkeiten im informellen Sektor stehe das Bedarfsdeckungsprinzip und eine Gebrauchswertorientierung im Vordergrund, während formelle Arbeit durch das Erwerbsprinzip und eine Tauschwertorientierung zu charakterisieren sei.

Andere Autoren wie bspw. Merz und Wolff (1994, S. 214 ff.) schließen sich dem Dualismus „formeller/informeller Sektor“ zwar an, unterteilen den informellen Sektor aber hierbei noch in bezahlte Arbeit (Schwarzarbeit)⁷ einerseits und unbezahlte Arbeit in der Haushaltsproduktion (Eigenarbeit) andererseits.

Zu einer anderen und dem Dualismus „formeller/informeller Sektor“ kritisch gegenüber stehenden Unterteilung gelangt Evers (1987, S. 353): „[...] ‚Schattenwirtschaft‘ umfasst alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nicht von der amtlichen Statistik erfasst und damit den Regelungs- und Revenueansprüchen des Staates entzogen sind. [...] Der ‚informelle Sektor‘ ist jener Teil der Schattenwirtschaft, der in kleinen Einheiten marktorientiert produziert bzw. Dienstleistungen anbietet. [...] Die ‚Subsistenzproduktion‘ umfasst alle gebrauchswertorientierten wirtschaftlichen Tätigkeiten für den Selbstgebrauch und Eigenkonsum außerhalb marktwirtschaftlicher Beziehungen.“

Ungeachtet einzelner Unterschiede kreieren diese Definitionen gemeinsam eine spezifische Vorstellung von Arbeit im informellen Sektor und begründen so den „Mythos der Informellen Ökonomie“ (Jessen et al. 1985), der wie folgt zusammengefasst werden kann und den es im weiteren Verlauf dieser Arbeit immer wieder zu hinterfragen gilt:

- Arbeit im informellen Sektor sei grundsätzlich „gebrauchswertorientiert“ und erfolge daher nicht in Erwartung von Gegenleistungen und vor allem nicht gegen Geldzahlungen;
- Arbeit im informellen Sektor werde grundsätzlich nicht durch die staatlichen bzw. parafiskalischen sozialen Sicherungssysteme erfasst;
- Arbeit im informellen Sektor werde grundsätzlich selbstbestimmt und außerhalb von vertraglich festgelegten (hierarchischen) Beziehungen geleistet.

⁷ In der Literatur wird „Schattenarbeit“ und „Schwarzarbeit“ zum Teil synonym verwandt. Schultz-Nieswandt (1992, S. 1680 f.) unterstreicht in diesem Zusammenhang beispielsweise den erwerbswirtschaftlichen Charakter der „Schattenarbeit“ und grenzt somit die „Schattenwirtschaft“ von den eher bedarfswirtschaftlich orientierten Bereichen der Selbsthilfeökonomie und der Eigenarbeit ab. Schwarze (1990) und Wolff (1991) treffen diese Unterschiede bewußt nicht und schlagen eine umfassende Definition von Schattenwirtschaft vor. „Schattenwirtschaft [...] umfaßt [...] neben den illegalen Aktivitäten in der Untergrundwirtschaft auch die legalen Selbstversorgungsaktivitäten im Privatbereich [...]“ (Wolff 1991, S. 22). Somit beschreibt der Begriff Schattenwirtschaft in diesem Verständnis den gesamten Bereich, der häufig auch als „informeller Sektor“ bezeichnet wird.

3. Formalisierungskriterien der Arbeit

Die oben vorgestellten Einteilungen der in der Realität zu beobachtenden unterschiedlichen Arbeitsverhältnisse – sei es in einen formellen und einen informellen Sektor, sei es in eine schattenwirtschaftliche Dreiteilung – greifen zu kurz. Die Vielfalt der verschiedenen Tätigkeiten im „informellen Sektor“ ist zu groß, als dass sie vernünftigerweise unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden sollte. Ähnlicher Auffassung sind auch Jessen et al. (1985, S. 398): „Er [der Begriff ‚informeller Sektor‘; A.d.V.] ist in sich so heterogen und historisch so wandelbar, dass es sinnlos wäre, ihn unter eine Definition zu zwingen.“

Somit gelangt man zu der Einsicht, dass es nicht *die* formelle und *die* informelle Arbeit gibt, sondern dass sich die Vielfalt menschlichen produktiven Handelns in ihrem unterschiedlichen *Formalisierungsgrad* ausdrückt. Bei der Beantwortung der Frage, wie denn diese unterschiedlichen Formalisierungsgrade der diversen Arbeitsformen zu unterscheiden sind, lassen sich im wesentlichen *sieben Kriterien* finden, die Aussagen hierüber ermöglichen. Diese *sieben Formalisierungskriterien* lauten:

a) Steuerpflicht

Die Frage, ob die Erträge, die aus einer produktiven Tätigkeiten erzielt werden, der Steuerpflicht unterliegen, ist das *grundlegendste* Formalisierungskriterium. Bei diesem Punkt ist zu beachten, ob (1) die betrachtete Tätigkeit der Einkommenssteuerpflicht unterliegt und (2) tatsächlich auch Steuern abgeführt werden.

Nur wenn eine bestehende Steuerpflicht das einzige Merkmal wäre, mit dem unterschiedliche Arbeitsformen identifiziert werden könnten, erschiene eine Einteilung in formelle und informelle Tätigkeiten angebracht.

b) Relevanz für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)

Es ist zu klären, ob die zu betrachtende Tätigkeit Auswirkungen auf die VGR hat, d. h. ob Effekte innerhalb der VGR *ursächlich* auf die jeweilige Beschäftigung zurückgeführt werden können.

Dieses Kriterium wird innerhalb des Konzepts des informellen Sektors von einigen Autoren ebenfalls als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal vorgebracht. Wenn man so will, ist dies aber nur die „halbe“ Wahrheit. Bestimmte Formen „informeller“ Arbeit hinterlassen sehr wohl Spuren sowohl auf der *Einnahmenseite* der VGR (durch gezahlte Sozialversicherungsbeiträge)

träge) als auch insbesondere auf der *Ausgabenseite* (durch ausgewiesene Leistungen der Sozialversicherung sowie über die Bilanzen der Organisationen, die „Aufwandsentschädigungen“ zahlen). Insofern ist die Aussage, über den Umfang und die Entwicklung „informeller“ Tätigkeit könne bei der Betrachtung der VGR nichts gesagt werden, eine *Halbwahrheit*; die Aussage von Evers (1987, S. 353), schattenwirtschaftliche Tätigkeiten seien von der amtlichen Statistik nicht erfasst, ist schlicht falsch. So wird bspw. die unfallversicherungsrechtliche Behandlung informeller Tätigkeiten von den meisten Autoren schlicht und einfach ignoriert (siehe hierzu das Formalisierungskriterium d). Denn eine Reihe informeller Tätigkeiten findet über Beitragszahlungen, die sich aus der Umlage der gesetzlich versicherten Schäden von Arbeitsunfällen ergeben, sehr wohl Eingang in die VGR – wenn wie in diesem Beispiel auch „lediglich“ auf der Ausgabenseite.

c) Klassische Sozialversicherung

Bei diesem Punkt sind zwei Aspekte zu betrachten: (1) Existiert für die jeweilige Tätigkeit ein Schutz durch die ‚klassischen‘ Sozialversicherungen (Krankheit, Rente, Arbeitslosigkeit und seit einiger Zeit auch Pflege), der *unmittelbar* aufgrund der Ausübung dieser Tätigkeit besteht? (2) Falls ein solcher unmittelbarer Versicherungsschutz besteht: Werden Sozialversicherungsbeiträge für diese Beschäftigung abgeführt?

d) Gesetzliche Unfallversicherung

Die Tätigkeiten des „informellen Sektors“ werden innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung höchst unterschiedlich behandelt. Aus diesem Grund wird den Fragen nach dem Unfallversicherungsschutz sowie einer eventuell bestehenden Beitragspflicht im folgenden immer wieder gesondert nachgegangen.

e) Sanktionsfähiger Vertrag

Hierbei ist von Interesse, ob bei der zu analysierenden Tätigkeit ein Vertrag zwischen den Transaktionspartnern besteht, d. h. ob feste schriftliche oder mündliche Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung existieren. Des weiteren stellt sich die Frage, ob es sich bei diesem Vertrag um eine juristisch exakt durchsetzbare Vereinbarung handelt oder aber ob dieser Vertrag außergerichtliche Sanktionen – wie etwa den Abbruch der Arbeitsbeziehungen – nach sich ziehen kann.⁸

f) Art der Gegenleistung

Dieses Kriterium unterscheidet, ob die vereinbarte Gegenleistung für eine Tätigkeit aus Geld, Gütern bzw. Diensten und / oder aus immateriellen Vorteilen besteht.

g) Haushaltsexterne Organisation⁹

Es ist zu beachten, in welchem organisatorischen Kontext die jeweilige Tätigkeit geleistet wird, d. h. ob es sich um eine Leistung handelt, die von den Individuen innerhalb oder außerhalb des Haushalts¹⁰ bzw. innerhalb einer Organisation außerhalb des Haushalts erbracht wird. Hierbei ist allerdings nicht die räumliche sondern die funktionale Organisationsanbindung entscheidend; so ist bspw. Telearbeit am heimischen Computer in die haushaltsexterne Organisation des Betriebes und damit in dessen Produktionsprozesse eingebunden. Ähnliches gilt für ein „Ein-Mann-Unternehmen“, das vom heimischen Küchentisch aus geleitet wird. Jede unternehmerische Tätigkeit ist hier klar von jeder Haushaltstätigkeit funktional und organisatorisch zu unterscheiden.

Unter Berücksichtigung dieser Formalisierungskriterien und ausgehend von dem in Abschnitt 1 erläuterten Arbeitsbegriff wird im folgenden nun ein Klassifizierungsschema für Tätigkeiten vorgestellt, die dem informellen Sektor zugeordnet werden können. Dabei werden grundsätzlich acht verschiedene Arbeitsformen identifiziert, die sich wiederum drei Oberkategorien (Erwerbsarbeit, Quasi-Erwerbsarbeit und Eigenproduktion) zuordnen lassen.

⁸ Zur Unterscheidung zwischen klassischem, neoklassischem und relationalem Vertrag vgl. Williamson (1990). Koboldt et al. (1995) unterscheiden „diskreten“ und „relationalen“ Vertrag; vgl. auch Richter (1994).

⁹ „Organisation“ ist in der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Literatur ein sehr heterogener Begriff. Im folgenden wird die betriebswirtschaftliche Definition von Organisation verwendet, wobei es sich „um einen formalen Ordnungsrahmen in Form eines Systems von Verhaltens- bzw. Funktionsregeln [handelt], die den Aktions-trägern als Verhaltenserwartung oder als Leistungsanforderung vorgeben werden. Diese Systeme der Verhaltens- und Funktionsregeln wird als Organisation bezeichnet.“ (HdWW 1981a, S. 2); vgl. auch HdWW (1981b). Im Gegensatz zum instrumentalen Organisationsbegriff der Wirtschaftswissenschaften nutzt die Soziologie einen institutionalen Organisationsbegriff (HdWW 1981a, S. 2); zur Problematik des Organisationsbegriffs vgl. auch Burisch (1992) und Voss (1992). Der soziologische Organisationsbegriff verursacht aus diesem Grund Abgrenzungsprobleme zu den Begriffen „Unternehmung“ oder „Betrieb“; deshalb wird im folgenden der wirtschaftswissenschaftliche Organisationsbegriff verwandt; zum Begriff des Betriebs vgl. Recktenwald (1990, S. 70) sowie Lankenau (1992).

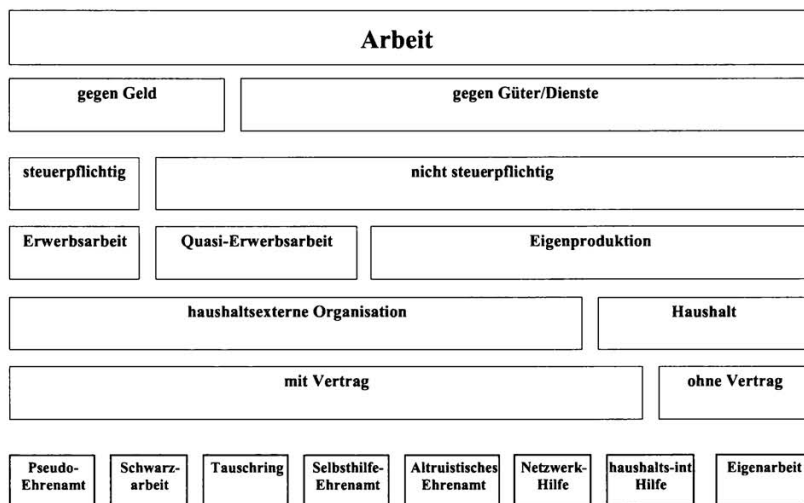
¹⁰ Im folgenden wird unter „Haushalt“ eine Einkommens- und Konsumgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnraum verstanden (vgl. beispielhaft: Statistisches Bundesamt 1993, S. 13); zu unterschiedlichen Definitionen von „Haushalt“ vgl. Galler und Ott (1993).

Auf den ersten Blick mag es verwundern, dass auch Erwerbsarbeit bzw. Quasi-Erwerbsarbeit als Oberkategorien von Interesse sind. Dieses Vorgehen ist damit zu begründen, dass es offenkundig Erwerbsarbeitsformen gibt, die in der Literatur dem „informellen Sektor“ zugeschlagen werden.

Übersicht 1 stellt das Kontinuum unterschiedlich formalisierter Arbeitsformen graphisch dar. Im Interesse eines klaren Überblicks berücksichtigt Übersicht 1 allerdings lediglich die Formalisierungskriterien *a* (Steuerpflicht), *e* (sanktionsfähiger Vertrag), *f* (Art der Gegenleistung) sowie *g* (haushaltsexterne Organisation).

Übersicht 1

Formales Kontinuum verschiedener idealtypischer Arbeitsformen



4. Formen der Arbeit

In den ersten beiden Zeilen von Übersicht 1 wird Arbeit nach der Art des Entgelts und nach der Steuerpflicht geteilt. Es zeigt sich, dass steuerepflichtige Arbeit nicht die gesamte gegen Geld erbrachte Arbeit abdeckt; darüber hinaus wird deutlich, dass Erwerbsarbeit bzw. erwerbsarbeitsähnliche Tätigkeiten sich nicht auf Arbeit beschränken, die gegen Geld erbracht wird. Deswegen ist in der dritten Zeile die Dreiteilung Erwerbsarbeit, Quasi-Erwerbsarbeit und Eigenproduktion zu finden.

4.1 Erwerbsarbeit

Unter Erwerbsarbeit kann man alle Arbeitsverhältnisse fassen, bei denen (1) eine rechtlich relevante Vereinbarung zwischen Arbeitsanbieter und -nachfrager über Leistung und Gegenleistung existiert und (2) die aus der Transaktion resultierenden Erträge (Erwerbseinkommen) der Steuerpflicht unterliegen. Häufig besteht (3) für die betreffende Tätigkeit Sozialversicherungspflicht. Erwerbsarbeit hat also einen weitgehend formellen Charakter, an den Rechte und Pflichten geknüpft sind. Unter Erwerbsarbeit fällt somit sowohl sämtliche legale abhängige als auch selbständige Erwerbstätigkeit.

Selbstverständlich wäre auch eine genauere Unterteilung der Erwerbsarbeit möglich und interessant (z. B. Geringfügige Beschäftigung, Scheinselbstständigkeit, etc.). Ähnlich dem Schema in Übersicht 1 ließe sich auch für Erwerbsarbeitsformen ein solches Formalisierungskontinuum erstellen. Da die Zielsetzung dieses Beitrags vor allem eine genauere Betrachtung von informellen Tätigkeiten ist, muss dieser Punkt allerdings hier vernachlässigt werden.

Formalisierungsgrad von Erwerbsarbeit

Der Formalisierungsgrad der Erwerbsarbeit ist sicherlich im Vergleich mit den anderen beiden Bereichen (Quasi-Erwerbsarbeit und Eigenarbeit) mit Abstand am höchsten. So sind sämtliche Tätigkeiten (1) für die VGR relevant. Jede dieser Beschäftigungen ist (2) steuerpflichtig und mit Ausnahme bestimmter Übergangsformen (bspw. der gewerblichen Schwarzarbeit; vgl. Punkt 4.2.1) werden auch Steuern gezahlt.

(3) Die Gegenleistung für Erwerbsarbeit besteht aus Geld und ist (4) größtenteils einklagbar – zumindest bestehen aber sanktionsfähige relationale Verträge. (5) Die Leistungserstellung in diesem Sektor ist grundsätzlich an eine Organisation außerhalb des Haushalts gebunden.

(6) Lediglich bezüglich der Partizipation an den Sozialversicherungen bzw. (7) der Gesetzlichen Unfallversicherung sind größere Unterschiede innerhalb dieses Sektors auszumachen. So sind bspw. selbständige oder geringfügige Tätigkeiten nicht bzw. nur zum Teil in das Sozialversicherungssystem integriert und unterliegen demnach nicht bzw. nur zum Teil der Beitragspflicht.¹¹

¹¹ Es ist zu beachten, dass es zwar eine Reihe von Tätigkeiten gibt, die bislang häufig dem „informellen Sektor“ zugerechnet wurden, eigentlich aber erhebliche Parallelen zur (Quasi-)Erwerbsarbeit aufweisen. Hier ist insbesondere das „Pseudo-Ehrenamt“ zu nennen. Aus Gründen des besseren Verständnisses werden ehrenamtliche Tätigkeiten allerdings später unter dem Punkt „Eigenproduktion“ in einem kompak-

4.2 Quasi-Erwerbsarbeit

Der Charakter der Quasi-Erwerbsarbeit ist wesentlich heterogener als der der Erwerbsarbeit. Im Hinblick auf unsere Formalisierungskriterien gibt es eine Vielzahl von Unterschieden. So ist kennzeichnend für Quasi-Erwerbsarbeit, dass zwar auch hier Arbeit gegen Geld getauscht wird, für diese Gegenleistung aber weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen bzw. gezahlt werden; hierbei wird unter „Geld“ ganz allgemein der Einsatz eines abstrakten Tauschmediums verstanden.

4.2.1 Schwarzarbeit

Schwarzarbeit kann in gewerbliche Schwarzarbeit sowie nicht-gewerbliche Schwarzarbeit unterschieden werden.

a) Gewerbliche Schwarzarbeit¹²

Gewerbliche Schwarzarbeit ist zwar prinzipiell dem Erwerbsarbeitssektor zuzuordnen, wird allerdings hier unter dem Stichpunkt „Quasi-Erwerbsarbeit“ beschrieben, um die Abgrenzung zu nicht-gewerblicher Schwarzarbeit besser verdeutlichen zu können.

Unter gewerblicher Schwarzarbeit verstehen wir selbständige, (prinzipiell) erlaubte¹³, auf Gewinnerzielung gerichtete und auf gewisse Dauer ausgeübte Tätigkeit, wobei

- a) ein Verstoß des illegalen Leistungsbezugs (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchwArbG),
- b) ein Verstoß der illegalen Ausländerbeschäftigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 6 SchwArbG; § 284 Abs. 1 SGB III),
- c) ein Verstoß gegen die Gewerbeanzeigepflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SchwArbG),
- d) ein Verstoß gegen die Handwerksordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwArbG),
- e) ein Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SchwArbG; § 16 AÜG) oder

ten Block behandelt, obwohl es sich mitunter bei diesen Tätigkeiten um (Pseudo-)Erwerbsarbeit handelt.

¹² Wir orientieren uns hierbei an der herrschenden juristischen Auffassung von „Gewerbe“ (vgl. Bender 1994, S. 37b-40z), wobei wir auch Schwarzarbeit in Erwerbstätigkeitsfeldern, die der Gesetzgeber nicht zum Gewerbebegriff zählt (z. B. freie Berufe), für unsere Zwecke unter dem Begriff „gewerbliche Schwarzarbeit“ fassen wollen, wenn sie die aufgeführten Kriterien erfüllt.

¹³ Mit Ausnahme der Schwarzarbeit werden in unserem Schema keine kriminellen Aktivitäten, wie bspw. Drogenhandel, erfaßt.

f) ein Verstoß gegen Abgabepflichten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 und 5 SchwArbG)¹⁴ vorliegt.

Es existieren viele Gemeinsamkeiten zwischen gewerblicher Schwarzarbeit und Erwerbsarbeit. So besteht der Ertrag der gewerblichen Schwarzarbeit ebenfalls aus Geldeinkommen. Darüber hinaus existiert ebenfalls ein (wenn häufig wohl auch nur mündlicher) Arbeitsvertrag über Leistung und Gegenleistung. Insofern hat diese Form von Schwarzarbeit durchaus einen formellen Charakter und ist zum Sektor der Erwerbsarbeit zu zählen.

Der entscheidende Unterschied ist allerdings, dass dieser Vertrag u.U. keine rechtliche Relevanz besitzt.¹⁵ Dies gilt insbesondere, wenn der Straftatbestand der Steuer- bzw. Sozialabgabenhinterziehung erfüllt ist.¹⁶

Formalisierungsgrad gewerblicher Schwarzarbeit

(1) Gewerbliche Schwarzarbeit wird immer mit Geld entlohnt und findet (2) in Anbindung an eine Organisation außerhalb des Haushalts statt.

(3) Gewerbliche Schwarzarbeit entzieht sich in weiten Teilen der VGR, da (4) sowohl Steuern als auch (5) ggf. Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen werden. Dies gilt (6) auch für die Gesetzliche Unfallversicherung. Es sind aber auch Formen der gewerblichen Schwarzarbeit vorstellbar, die sehr wohl Eingang in die VGR finden, so bspw. wenn ein Unternehmen Arbeiten ausführt, für die es keinen Eintrag in die Handwerksrolle besitzt, trotzdem aber Steuern und ggf. Sozialversicherungsabgaben zahlt.

(7) Die Frage, ob Verträge über Gegenleistungen für gewerbliche Schwarzarbeit trotz der Illegalität ihre Gültigkeit behalten, ist – wie oben erwähnt – umstritten.

b) Nicht-gewerbliche Schwarzarbeit

Unter nicht-gewerblicher Schwarzarbeit verstehen wir Arbeiten, die von einzelnen Privatpersonen zwar gegen ein vertraglich vereinbartes Entgelt,

¹⁴ Kann das „schwarze“ Arbeitsverhältnis von Arbeitgeber und -nehmer als Werk- oder Honorarvertrag interpretiert werden, besteht keine Sozialversicherungspflicht. Es werden dann „nur“ Steuern hinterzogen.

¹⁵ Nach § 134 BGB sind Verträge, bei deren Durchführung beide Parteien gegen das Schwarzarbeitsgesetz (SchwArbG) verstoßen, unwirksam. Geschieht der Verstoß gegen das SchwArbG allerdings ohne Wissen des Auftraggebers, ist der Vertrag dagegen nicht unwirksam. Die Rechtsprechung zu diesem Punkt ist durchaus umstritten (Sannwald 1988; NJW 1983; NJW 1984)

¹⁶ Schwarze (1990, S. 84) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Abgabenhinterziehung bei der Entscheidung für Schwarzarbeit nicht unbedingt im Vordergrund stehen muss. Die Hinterziehung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung stellt im übrigen keine Straftat sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit dar, da es sich hierbei um „Organbeiträge“ handelt.

nicht aber mit auf Dauer angelegter Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden.¹⁷

Es ist zu vermuten, dass nicht-gewerbliche Schwarzarbeit sich in der Regel zwischen Transaktionspartnern abspielt, die sich bereits vorher kennen. Insofern sind die Übergänge zwischen nicht-gewerblicher Schwarzarbeit und Netzwerkhilfe einerseits und gewerblicher und nicht-gewerblicher Schwarzarbeit andererseits fließend.¹⁸

Das Bekanntschaftsverhältnis begründet bei nicht-gewerblicher Schwarzarbeit im Vergleich zur Beschäftigung eines „fremden“ gewerblichen Schwarzarbeiters keine besondere Arbeitsbeziehung.¹⁹ Der Rückgriff auf nachbarschaftliche, d. h. persönlich bekannte Arbeitskräfte, erfolgt vielmehr zum Zwecke der Transaktionskostensparnis. In diesen Fällen werden beispielsweise Anbahnungs- oder Sicherungskosten reduziert, da keine asymmetrischen Informationen vorliegen, die die Beurteilung der Qualität der Dienstleistung erschweren würde. Als Beispiel kann das Babysitten als „Vertrauensgut“ dienen. Eltern greifen u. a. deshalb auf Jugendliche aus der Nachbarschaft als Babysitter zurück, weil sie ohne Aufwand verfügbar sind und die Eltern gut einschätzen können, ob der Babysitter zuverlässig ist. Ähnliches trifft sicherlich auch auf Autoreparaturarbeiten zu, die man von Bekannten gegen Bezahlung ausführen lässt. In diesem Fall kommen zu den Steuer- und /oder Sozialversicherungsersparnissen in jedem Fall auch Transaktionskostenvorteile, da das bestehende Vertrauen zwischen den Transaktionspartnern sonst anfallende Informations- und Sicherungskosten reduziert.

Formalisierungsgrad nicht-gewerblicher Schwarzarbeit

Der Formalisierungsgrad der nicht-gewerblichen Schwarzarbeit ist folgendermaßen zu charakterisieren: (1) Bei nicht-gewerblicher Schwarzarbeit

¹⁷ Auch nicht-gewerbliche Schwarzarbeit stellt einen Verstoß gegen Abgabepflichten dar, da de jure jedes erzielte Einkommen zur Steuerveranlagung herangezogen werden muss, de facto allerdings die Angabe des durch nicht-gewerbliche Schwarzarbeit erzielten Einkommens unterbleibt. Im übrigen können die Übergänge zwischen gewerblicher und nicht-gewerblicher Schwarzarbeit fließend sein. Insbesondere bei gleichberechtigten Arbeitskolonnen oder aber bei der Beschäftigung von Hilfskräften ist eine eindeutige Zuordnung nur im jeweiligen Einzelfall möglich.

¹⁸ Durch den fließenden Übergang zwischen (nicht-)gewerblicher Schwarzarbeit und Netzwerkhilfe wird in der Praxis die eindeutige Identifikation von Schwarzarbeit erschwert, indem nachzuweisen ist, dass es sich bei der fraglichen Tätigkeit nicht um eine (i. d. R. unbezahlte) Gefälligkeit, Nachbarschafts- bzw. Selbsthilfe im Sinne des § 1 Abs. 3 SchwArbG handelt.

¹⁹ Selbst wenn der nicht-gewerbliche Schwarzarbeiter nicht zur direkten Bekanntschaft des Auftraggebers gehört, so gehen wir davon aus, dass die Vermittlung einer solchen Arbeitskraft durch Bekannte /Freunde /Verwandte bzw. Nachbarn erfolgt.

bestehen konkrete vertragliche Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung, (2) die Gegenleistung besteht aus Geld und (3) die aus nicht-gewerblicher Schwarzarbeit erzielten Einkünfte sind prinzipiell steuerpflichtig. (4) Die Leistung wird außerhalb des Haushalts – allerdings ohne die Angliederung an eine Organisation – erbracht. (5) Da weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden und nicht-gewerbliche Schwarzarbeit auch nicht den Schutz einer gesetzlichen Sozialversicherung genießt, sind diese Aktivitäten (6) für die VGR ohne Belang.

Allerdings bleibt (7) darauf hinzuweisen, dass in der Realität oftmals der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch genommen wird, da für den jeweiligen Versicherungsträger das Bestehen eines Schwarzarbeitsverhältnisse nur äußerst schwer nachzuweisen ist.

4.2.2 Tauschringe

Das Prinzip der sogenannten „Tauschringe“ (vgl. Offe und Heinze 1990) basiert darauf, geleistete Arbeitsstunden nach einem bestimmten Verrechnungsschlüssel mit Arbeitsstunden zu entlohnen. Der Vorteil für die Beteiligten ist hierbei, dass sie nicht zuerst Geldeinkommen erwerben müssen, bevor sie gewisse Güter oder Dienste in Anspruch nehmen, sondern diese mit ihrer Arbeitsleistung bezahlen. „Auf diese Weise sollte es möglich werden, Leistungen zwar nicht zu ihrem marktbestimmten Geldwert, aber doch, wie auf Märkten, zwischen einander ‚fremden‘ Personen, zwischen verschiedenen sachlichen Kategorien von Waren und zwischen verschiedenen Zeitpunkten zu übertragen.“ (Offe und Heinze 1990, S. 88).

Der Hinweis auf die verschiedenen Zeitpunkte von Leistung und Gegenleistung ohne die Nutzung offiziellen Geldes²⁰ als Tauschmedium offenbart den simplen ökonomischen Kern solcher Institutionen: Der Tauschring ist eine besondere Form der Gewährung von Kredit, da die Mitglieder der Tauschringe bereits Leistungen von anderen Mitgliedern in Anspruch nehmen können, bevor sie selbst ein „Arbeitsguthaben“ erwirtschaftet haben. Diesen „Kreditnehmern“ stehen diejenigen gegenüber, die durch geleistete Arbeit in Vorlage treten und somit letztendlich zum „Kreditgeber“ werden.²¹

Dieses System erinnert an die Anfänge des Kreditgenossenschaftswesens (insbesondere der Volksbanken) in Deutschland, als „bürgerliche Banken“ Arbeitern und Kleinbauern – mangels ausreichender „Sicherheiten“ – keinen Kredit gewähren wollten (Faust 1967, 1969; Lürig 1980). Tauschringe

²⁰ Die Arbeitsgutscheine der Tauschringmitglieder können allerdings sehr wohl als (alternatives) Geld interpretiert werden.

²¹ Vgl. hierzu auch Offe und Heinze (1990).

sind also alles andere als „gebrauchswertorientiert“, sie organisieren auf Tausch gerichtete Arbeit, die gemessen wird und deswegen formalisiert ist.²²

Tauschring-Kredite werden faktisch auch verzinst. Zwar bleibt das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (gemessen in Zeiteinheiten) unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem der Kredit zurückgezahlt wird, gleich. Allerdings wachsen die Opportunitätskosten der zur Abgeltung eines Kredits später gearbeiteten Stunden aufgrund steigender Einkommen an, was ökonomisch nichts anderes als eine Verzinsung darstellt.²³

Das Moment der Kreditgewährung bekommt allerdings erst dann eine Bedeutung, wenn eine relativ große Zeitspanne zwischen Kreditvergabe und Tilgung besteht. Bislang scheinen die Tauschringe in Deutschland darauf zu achten, dass dieser Zeitraum möglichst kurz ist.²⁴ Es gibt allerdings auch Tauschringe in den USA, die von einer längeren Kreditphase ausgehen. So können bspw. durch die Betreuung von alten Menschen Ansprüche erworben werden, bei eigener Pflegebedürftigkeit in Zukunft selbst gepflegt zu werden (Cahn 1990).

Gerade diese nordamerikanischen Modelle machen deutlich, welche Bedeutung dieses „Kreditgewährungsmoment“ der Tauschringe für eine Ana-

²² Darüber hinaus sind die Parallelen zu anderen Formen des Tauschhandels von besonderem Interesse. Zu nennen sind hier internationale Tausch-Handelsabkommen („Countertrade“; vgl. Karl 1988) sowie Tauschhandelsabkommen einzelner Unternehmen. Letztere sind in der Regel über sogenannte „Barter-Clubs“ institutionalisiert. Auffällig ist, dass das Organisationsschema solcher „Barter-Clubs“ dem der Tauschringe sehr ähnelt. Zum grundsätzlichen Organisationsschema von „Barter-Clubs“ vgl. Godschalk (1984) und Schneider (1994; 1995). Es ist wenig verständlich, warum in der Literatur trotzdem so vehement auf einem grundsätzlichen Unterschied zwischen „Barter-Clubs“ und „Tauschringen“ hingewiesen wird. Schneider (1995, S. 56) unterscheidet „Barter-Clubs“ und Tausch- bzw. Kooperationsringe folgendermaßen: „Im Gegensatz zu den erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Barter-Clubs und Barter-Firmen, die Tauschgeschäfte fast ausnahmslos zwischen Unternehmen vermitteln, sind Kooperationsringe Selbsthilfeeinrichtungen, die sich auf den Austausch von Leistungen, vornehmlich Dienstleistungen, zwischen privaten Haushalten beschränken. Zielsetzung dieser Organisationen ist es, durch Begründung einer informellen Nebenökonomie Leistungen zu erzeugen und untereinander auszutauschen, die im Rahmen der Geldwirtschaft nicht erbracht worden wären.“ Der einzige Unterschied zwischen Barter-Clubs und Tauschringen scheint uns allerdings zu sein, dass es sich bei dem einen um einen Zusammenschluss von Unternehmen und bei dem anderen um einen Zusammenschluss von privaten Haushalten handelt. Hebt man allerdings diesen in diesem Zusammenhang unnötigen Unterschied zwischen Haushalt und Unternehmen auf, so besteht kein Unterschied zwischen den unterschiedlichen Formen des Tauschhandels mehr.

²³ Sinken die Realeinkommen, hat der Schuldner ein „gutes Geschäft“ gemacht, da er seine Schulden in Stunden, die weniger Wert sind, „zurückzahlt“.

²⁴ So ist bspw. denkbar, Tauschringguthaben, das nicht innerhalb einer gewissen Zeitspanne „verbraucht“ wird, um einen gewissen Prozentsatz zu entwerten: „Zur Beschleunigung von Zirkulation und Umsatzwachstum empfiehlt es sich, eine Verfallsautomatik vorzusehen“; Offe und Heinze (1990, S. 314).

lyse des Formalisierungsgrades dieser Tätigkeiten hat.²⁵ Mittlerweile sind die innerhalb dieser Tauschringe gewährten Kredite z.T. durch staatliche Bürgschaften abgesichert, um im Falle der Rückzahlungsunfähigkeit des Tauschringes die Kreditgeber „auszahlen“ zu können, dass heißt bspw. eine Altenbetreuung durch öffentliche Mittel zu bezahlen. In einigen Fällen obliegt staatlichen Stellen auch die Organisation der Tauschringssysteme (Cahn 1990).

Formalisierungsgrad von Arbeit in Tauschringen

Charakteristisch für Tauschringarbeit ist, dass sie (1) innerhalb einer Organisation außerhalb des Haushalts geleistet wird und dass die dort erbrachten Leistungen (2) quasi-monetär über eigene „Währungen“ vergütet werden.

Es besteht (3) ein exakter Vertrag über Leistung und Gegenleistung. Allerdings ist ungeklärt, inwiefern solche Gegenleistungen juristisch einklagbar sind.²⁶ Auf jeden Fall bestehen sanktionsfähige Übereinkünfte, so dass Verstöße mit dem Ausschluss des Betreffenden aus dem Tauschring sanktioniert werden können.

(4) Ähnliche Unklarheit besteht über die sozialversicherungsrechtliche Handhabung von Tauschringaktivitäten. So stellt sich hier (5) auch die Frage, ob diese Tätigkeiten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genießen.

Da in diesem Sektor – nach unserer Kenntnis – weder Sozialversicherungsbeiträge noch (6) Steuern gezahlt werden, besitzt dieser Bereich (7) auch keine Relevanz für die VGR.²⁷

²⁵ Cahn (1990) und Petersson (1990) ist auch der Kreditgedanke durchaus bewußt. Verwunderlich ist allerdings, dass sie trotzdem nicht müde werden, die fundamentale Andersartigkeit der Tauschringwirtschaft gegenüber des „regulären Wirtschaftssystems“ zu betonen.

²⁶ Für das kanadische LETS (Local Employment and Trading System) behauptet Petersson (1990, S. 156): „Was passiert bei Streitigkeiten, wenn z. B. die Qualität der Arbeit oder die Größe der Lieferung bemängelt wird und der Käufer eine geringere Geldsumme als vereinbart [...] überweist? Ich verstehe diesen Einwand überhaupt nicht: wenn dieses in der normalen Währung geschieht, wende ich mich mit meinen Beschwerden ja auch nicht an meinen Bankdirektor. Streitigkeiten werden wie sonst auch gehandhabt: wenn Verhandlungen nichts bringen, steht der gerichtliche Weg offen. ‚Grünes‘ Geld [die Währung des LETS; A.d.V.] ist Geld.“; vgl. zum Haftungsproblem auch Offe und Heinze (1990, S. 324 f.); allgemein zur juristischen Problematik von Tauschringen vgl. Brandenstein et al. (1997).

²⁷ Protagonisten des Tauschringssystems lehnen eine steuerliche Veranlagung bzw. die Einführung von Sozialversicherungsbeiträgen für diese Tätigkeiten kategorisch ab; vgl. beispielhaft Kreuzberger Tauschring (1997). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in den Niederlanden bereits eine Steuerpflicht für Tauschring Einkommen ab einer gewissen Höhe existiert (de Bruin et al. 1997).

4.3 Eigenproduktion

Eigenproduktion kann nach der hier vorgeschlagenen Einteilung in Tätigkeiten unterschieden werden, die entweder außerhalb oder innerhalb des Haushalts erbracht werden. Sie werden grundsätzlich im Austausch gegen Güter geleistet, die entweder selbst oder durch Mitglieder des eigenen Haushalts konsumiert werden oder aber als Vorprodukt weiterer Produktionsschritte dienen. Erträge aus Eigenproduktion sind nicht steuerpflichtig.

Unter Eigenproduktion fallen somit die

- produktiven Tätigkeiten innerhalb des privaten Haushalts, die ein Haushaltsmitglied für ein anderes Haushaltsmitglied oder aber für sich selbst erbringt (*haushaltsinterne Hilfe* und *Eigenarbeit*);
- produktiven Tätigkeiten außerhalb des privaten Haushalts, die für Verwandte oder Freunde erbracht werden (*Netzwerkhilfe*);
- *ehrenamtlichen Aktivitäten*, sofern diese teilweise oder ganz der Deckung des eigenen Bedarfs bzw. des Bedarfs der Haushaltsmitglieder dienen.

4.3.1 Ehrenamt

Die Begriffsdefinition von „Ehrenamt“ oder „Freiwilligenarbeit“²⁸ ist in der Literatur keineswegs einheitlich und die Abgrenzung „ehrenamtlicher Tätigkeiten“ als Forschungsgegenstand ist relativ problematisch und komplex. Dass ein diffuses Alltagswissen über das Thema „Ehrenamt“ existiert, verwundert dabei sicherlich nicht. Aber auch in der wissenschaftlichen Literatur wurde bislang versäumt, den Begriff „Ehrenamt“ im weitesten Sinne einheitlich zu definieren. So beklagen bspw. Beher et al. (1998, S. 23): „Es fehlen bis heute analytische und strukturelle Kriterien und Kategorien, die es erlauben, differenziert unterschiedliche Formen von freiwilligem Engagement [gemeint ist (auch) das „Ehrenamt“; A.d.V.] zu erheben, zu untersuchen und miteinander zu vergleichen, um auf dieser Basis [...] weiterzuarbeiten.“ (vgl. dazu auch Kistler et al. 2000).²⁹

²⁸ Der Begriff „Freiwilligenarbeit“ ist äußerst problematisch. So kritisiert Badelt (1985, S. 9) den Begriff der „Freiwilligenarbeit“ aus neoklassischer Perspektive. Um allerdings eine Abkopplung von der angelsächsischen Forschung zum Thema „volunteer labor“ zu verhindern und Mißverständnisse zu vermeiden, plädiert er für eine Beibehaltung des Terminus; zur juristischen Kritik des Begriffs „Freiwilligkeit“ von Ehrenämtern vgl. Engel (1994, S. 39–41).

²⁹ Leider ist es hier nicht möglich, explizit auf die Entstehungsgeschichte des Begriffs „Ehrenamt“ einzugehen. An dieser Stelle sei lediglich auf die Ausführungen von Weber (1980) zum Begriff „Honoratioren“ hingewiesen. Insbesondere auf Webers Hinweis, dass Honoratioren „die Besitzer von (relativ) arbeitslosem oder doch so gearbetetem Einkommen [sind], dass sie zur Übernahme von Verwaltungsfunktionen neben ihrer (etwaigen) beruflichen Tätigkeit befähigt sind, sofern sie zugleich [...] kraft dieser ihrer ökonomischen Lage eine Lebensführung haben, welche ihnen das

Allerdings erscheint eine Bestimmung von ehrenamtlicher Tätigkeit, wie sie das Statistische Bundesamt im Rahmen der Zeitbudgeterhebung 1991/92 vorgenommen hat (vgl. Schwarz 1996), am zweckmäßigsten, um den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten von den unterschiedlichen anderen Formen der (Quasi-)Erwerbsarbeit einerseits und der Eigenarbeit andererseits abzugrenzen:

- Die ehrenamtlich erbrachten Leistungen kommen (in erster Linie) Dritten bzw. der *Allgemeinheit* zu Gute.
- Ehrenamtliche Tätigkeit ist an den institutionellen Rahmen einer *Organisation außerhalb des Haushalts* gebunden.
- Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine *unbezahlte Aktivität*, wobei eine Kosten- oder Aufwandsentschädigung nicht als Bezahlung gilt.

Trotz dieser einheitlichen Definition kann man drei Idealtypen ehrenamtlicher Tätigkeit unterscheiden. Erstens das gegen „Aufwandsentschädigung“ ausgeübte *Pseudo-Ehrenamt*, zweitens die ehrenamtliche Eigenarbeit (*Selbsthilfee Ehrenamt*) und drittens die ehrenamtliche Arbeitsspende (*altruistisches Ehrenamt*).³⁰

a) Pseudo-Ehrenamt

Unter *Pseudo-Ehrenamt* ist eine Tätigkeit zu verstehen, die offiziell – bspw. qua Gesetz – als „ehrenamtlich“ bezeichnet wird. Jedoch wird an die in diesem Bereich Tätigen eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt, die somit ein monetäres Einkommen neben eventuellen Bezügen aus Erwerbsarbeit darstellt. Aus diesem Grund zählen pseudo-ehrenamtliche Aktivitäten³¹ zur Erwerbsarbeit.

soziale ‚Prestige‘ einer ‚ständischen‘ Ehre einträgt und dadurch sie zur Herrschaft befähigt.“; Weber (1980, S. 547). Vgl. zum Weber’schen Honoratioren-Begriff auch Vogt (1997, S. 65 ff.) sowie Winkler (1994). Der Begriff „Ehrenamt“ wurde erstmals 1856 in einem Gesetz der Landesgemeindeordnung Westfalen benutzt (Winkler 1994, S. 134). Ehrenamtliche Prinzipien lassen sich allerdings bis in die Antike zurückverfolgen, bspw. in Form der „Liturgien“ des antiken Griechenlands (Finley 1991, S. 52 ff.; Lyttkens 1997), die Realsteuern darstellen (vgl. dazu Wagner 1998, S. 304). Inwiefern allerdings der Vergleich Liturgie/ Ehrenamt erst aus der *modernen* Retrospektive gezogen werden kann, bleibt fraglich. Auf jeden Fall ist vor voreiligen Parallelen zu warnen.

³⁰ Die Unterscheidung nach „Selbsthilfee Ehrenamt“ und „altruistischem Ehrenamt“ ist angelehnt an Badelt (1985, insbesondere S. 40–79). Zum Verständnis des Begriffs „altruistisches Ehrenamt“ sei ebenfalls auf Badelt (1985, S. 14) verwiesen: „Die Bezeichnung ‚Altruistische Gruppe‘ wurde im Hinblick auf die unentgeltliche Dekung des Bedarfs Dritter [...] gewählt. Sie trifft keine a priori Aussage darüber, ob die Mitglieder einer solchen Gruppe ihr Handeln an bestimmten Motiven ausrichten, z. B. ‚Altruisten‘ im umgangssprachlichen Sinn sind.“

³¹ Engel (1994) prägt für diese Tätigkeiten den Begriff „unechtes Ehrenamt“.

Im allgemeinen wird unter ehrenamtlichem Engagement vor allem eine unbezahlte Tätigkeit im Dienst der Allgemeinheit verstanden. Es gibt in der Literatur eine ausgedehnte Debatte, ob allein die Zahlung einer Aufwandsentschädigung zum Verlust des ehrenamtlichen Charakters einer Tätigkeit führt oder ob vielmehr die Höhe der Vergütungen hierbei berücksichtigt werden muss. So sieht beispielsweise Olk (1991, S. 11) die Ehrenamtlichkeit trotz Aufwandsentschädigung zumindest solange für gegeben, wie diese Zahlungen „unterhalb des Marktpreises der erbrachten Arbeitsleistung liegen“. Allerdings ist zu bedenken, dass hierbei unklar ist, ob sich der Marktpreis nach dem sonstigen Stundenlohn des ehrenamtlich Tätigen oder aber nach dem Stundenlohn für eine vergleichbare Arbeit richten soll (vgl. hierzu auch Schwarz 1996). Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine niedrige Entlohnung durchaus „marktgerecht“ sein kann. Bei höherer Entlohnung wäre der Preis für diese Tätigkeit zu hoch, so dass sie keinen Käufer fänden.

Deshalb wird vorgeschlagen, unter „Pseudo-Ehrenamt“ eine zwar nominal als „ehrenamtlich“ bezeichnete Tätigkeit zu verstehen, die allerdings – abzüglich *tatsächlich* anfallender Kosten wie bspw. Fahrgeld – entweder mit einer monetären Pauschalzahlung oder aber mit einer stundenabhängigen Vergütung verbunden ist. *Insofern ist die regelhafte Austauschbeziehung in Form pseudo-ehrenamtlicher Tätigkeit als Erwerbsarbeit zu verstehen.*

Bei der Frage, ab welcher Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung eine pseudo-ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt, könnte man eventuell die Regelungen des Einkommenssteuergesetzes heranziehen. Steuerfrei sind nach § 3 Abs. 26 EStG „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten [...] oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke [...] bis zur Höhe von insgesamt 3600 Deutsche Mark im Jahr“. Somit wäre die steuerrechtlich definierte Grenze von 3600 DM ein mögliches konkretes Abgrenzungskriterium von pseudo-ehrenamtlicher Tätigkeit (vgl. hierzu auch Marburger 2000: S. 121).

Aber auch eine andere Aufwandsentschädigungsgrenze ist denkbar. So weist Igl (1996, S. 43) in diesem Zusammenhang auf die juristische Bedeutung des Begriffs „Taschengeld“ hin: „Eine Honorierung der [ehrenamtlichen; A.d.V.] Tätigkeit kann nicht darin gesehen werden, wenn etwa ein Taschengeld gezahlt wird, so wie es nach dem Gesetz zur Förderung eines frei-

willigen sozialen Jahres geschieht.“ Marburger (2000, S. 123) bemerkt dazu: „Angemessen ist ein Taschengeld, das 6% der in der Rentenversicherung geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Im Jahr 2000 gelten 516 DM in den alten und 426 DM in den neuen Ländern.“

Zu überlegen wäre auch, Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung als Abgrenzungskriterium zu übernehmen, so dass Aufwandsentschädigungen, die bspw. 630 DM im Monat überschreiten, ein Pseudo-Ehrenamt kennzeichnen würden.³²

Das steuerrechtliche Abgrenzungskriterium scheint allerdings am brauchbarsten zu sein – insbesondere in bezug auf die Diskussion um Tätigkeiten im informellen Sektor. Deshalb wird im folgenden jedwede ehrenamtliche Tätigkeit, die mit einer Aufwandsentschädigung von über 3600 DM pro Jahr verbunden ist, als „Pseudo-Ehrenamt“ verstanden.

Allerdings kann die Spannbreite der „Entschädigungszahlungen“ bei pseudo-ehrenamtlichen Aktivitäten sehr groß sein und reicht von einer knapp oberhalb der jeweils angelegten Untergrenze (also bspw. die EStG-Regelungen) bis zu fünfstelligen monatlichen Beträgen.³³

Werden mit Ehrenämtern nicht-monetäre „Belohnungen“³⁴ verbunden, können diese als Lohnnebenleistungen – sogenannte „fringe benefits“ – interpretiert werden, bei denen das Motiv der Steuerumgehung eine wichtige Rolle spielt (Lester 1967; Long und Scott 1982; Woodbury 1983; OECD 1988). Hierbei erscheint es aussichtslos, eine Grenze anzugeben, welche dieser geldwerten Vorteile ein ehrenamtliches Engagement der Gruppe der Pseudo-Ehrenämter zuweist.³⁵

³² Interessant ist in diesem Zusammenhang die jüngst geführte Debatte um die von der rot-grünen Bundesregierung vorgenommene Änderung des sogenannten „630-Mark-Gesetzes“. Sportverbände sehen hierin den Bestand des Ehrenamtes in Deutschland gefährdet, da sich durch die verschärften steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen das „ehrenamtliche“ Engagement von Übungsleitern, Trainern etc., die bislang offensichtlich auf 630-Mark-Basis beschäftigt worden sind, nicht mehr lohne.

³³ So wurde bspw. das „Ehrenamt“ des Vorstandsvorsitzenden der kassenärztlichen Vereinigung Pfalz im Jahr 1985 mit rund 20.000 DM monatlich vergütet (Engel 1994, S. 37). „Der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Johannes Rau erhält für seine Tätigkeit als Leiter des ZDF-Verwaltungsrates eine monatliche Summe von 3000 DM. Und die Landesmedienanstalt des Landes NRW wendet insgesamt ca. 1,2 Millionen Mark für seine 45 ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf.“, Vogt (1997, S. 329). Wenn Zeitungsberichte stimmen, beziehen ehrenamtliche Vorstandsmitglieder von professionellen Fußballvereinen zum Teil sechsstelligen Jahres„entschädigungen“.

³⁴ Dies können Naturalleistungen aber auch geldwerte Vorteile sein. So schlägt beispielsweise die Zukunftskommission (1997) als mögliche Belohnung für ehrenamtliche Betätigung eine Anrechnung auf Rentenansprüche, Anwartschaften auf Kindergartenplätze oder aber eine Berücksichtigung im Numerus-Clausus-Verfahren bei Studenten vor; zur Kritik der Kommissionsvorschläge vgl. z. B. Schwarze et al. (1998), Wagner (1998) sowie Klammer und Bäcker (1998).

Formalisierungsgrad pseudo-ehrenamtlicher Tätigkeit

Es ist davon auszugehen, dass (1) pseudo-ehrenamtliche Tätigkeiten in der Regel über die gezahlten Aufwandsentschädigungen und somit über die Bilanz der jeweiligen Organisation Eingang in die VGR finden; zum Teil gehen auch Beiträge zur Gesetzlichen Unfallversicherung sowie deren Leistungen im Schadensfall in die VGR ein. (2) Die gezahlte Aufwandsentschädigung ist – im Gegensatz zu eventuell erhaltenen geldwerten Vorteilen (fringe benefits) – prinzipiell steuerpflichtig. Es besteht (3) ein Vertrag über Leistung und Gegenleistung, wobei hier sogar ein „(verdecktes) Arbeitsverhältnis im Sinne von § 611 ff. BGB“ vorliegen kann (Engel 1994, S. 77).³⁵

(4) Allerdings ist das Pseudo-Ehrenamt für die meisten Zweige des Sozialversicherungssystems ohne Bedeutung.³⁷ Ausnahme ist hierbei (5) die gesetzliche Unfallversicherung, wobei die Frage, unter welchen Umständen ehrenamtlich Tätige in dieser Form versichert sind, nur im jeweiligen Einzelfall konkret zu beantwortende ist.

So sind bspw. Aufsichtsratsmitglieder nur dann „automatisch“ in dieser Funktion unfallversichert, wenn es sich um Arbeitnehmervertreter handelt. Das Versicherungsverhältnis wird dann durch die „normale“ betriebliche Tätigkeit des Arbeitnehmers begründet. Es fallen keine gesonderten Beiträge an. Anders liegt der Fall anderer Mitglieder in Aufsichtsräten oder Selbstverwaltungsgremien. Sie sind in der Regel bei der für das Unternehmen zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Beitrag zu versichern. Tabelle 1 zeigt exemplarisch die Entwicklung der entsprechenden Zahlen bei einer der – insbesondere für pseudo-ehrenamtlich Tätige – zuständigen Berufsgenossenschaften.

Des weiteren sind Pseudo-Ehrenämter (6) immer an eine Organisation außerhalb des Haushalts geknüpft. (7) Die Gegenleistung besteht immer aus Geld (und evt. aus erheblichen zusätzlichen geldwerten Vorteilen).

³⁵ Außerdem ist es dem Ehrenamtlichen möglich, auf die Zahlung von Aufwandsentschädigungen zu verzichten und statt dessen diesen Betrag als Spende steuerlich geltend zu machen (Finanztest 1999).

³⁶ Ob tatsächlich ein Arbeitsverhältnis im Sinne des BGB vorliegt, „beurteilt sich [...] nach den allgemeinen Kriterien ‚Verpflichtung zur Arbeitsleistung‘, ‚privatrechtlicher Vertrag‘, ‚Beschäftigung in abhängiger Tätigkeit‘ und der [beim Pseudo-Ehrenamt; A.d.V.] geforderten Voraussetzung, dass überhaupt eine Vergütung gewährt wird, die über den reinen Auslagenersatz hinausgeht“ (Engel 1994, S. 78; vgl. dazu auch Marburger 2000). Zumindest gelten aber die Vertragsformen, die für die beiden anderen Kategorien ehrenamtlicher Tätigkeit ausgemacht werden können; vgl. dazu die weiteren Ausführungen unten.

³⁷ In der Praxis gibt es bereits ehrenamtlich Tätige, die in der Rechtsprechung als steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer gelten, so bspw. „ehrenamtliche“ Rettungsassistenten des Roten Kreuzes (Marburger 2000, S. 121).

Tabelle 1

**Daten über bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
versicherte Ehrenamtsträger**

Jahr	gemeldete Ehrenamtsträger	neue registrierte Unfälle	Umlagesoll in Mio. DM*
1994	1.776.335	174	8,0
1995	1.853.298	360	8,7
1996	1.836.337	527	7,5
1997	1.759.667	628	7,4

* Aufwendungen für Unfälle einschließlich Verwaltungskostenanteil

Quelle: Schriftliche Auskunft der VBG Hamburg.

b) Ehrenamtliche Eigenarbeit („Selbsthilfe-Ehrenamt“)

Ehrenamtliche Leistungen kommen in erster Linie Dritten bzw. der Allgemeinheit zu Gute. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass die so produzierten Leistungen *ausschließlich* Dritten zugute kommen. Für gewisse ehrenamtliche Tätigkeiten ist gerade kennzeichnend, dass die Ehrenamtlichen selbst ebenfalls an den produzierten Leistungen partizipieren. Es handelt sich also hierbei um *ehrenamtliche Eigenarbeit*, wie sie beispielsweise in vielfältiger Form in Selbsthilfegruppen, typischerweise auch in Sport- und Freizeitvereinen, vorzufinden ist. Produzenten und Konsumenten sind hier identisch: Selbsthilfegruppen produzieren „ein Kollektivgut [...], um dieses den eigenen Gruppenmitgliedern zur Verfügung zu stellen.“ (Badelt 1985, S. 14); der ehrenamtliche Eigenarbeiter „kauft“ durch seinen Arbeitsinsatz das Produkt“ (Badelt 1985, S. 71).

Formalisierungsgrad Selbsthilfe-Ehrenamt

(1) Da für ehrenamtliche Selbsthilfe definitionsgemäß keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, finden diese Tätigkeiten auch keinen direkten Eingang in die VGR. (2) Die Gegenleistung besteht in der Partizipation an den selbstproduzierten Gütern und Diensten. Insofern besteht (3) keine Steuerpflicht. Da die in ehrenamtlicher Selbsthilfe erbrachten Leistungen zumeist durch die Satzung der jeweiligen Organisation (z. B. Verein) – an die sie (4) gebunden sind – bestimmt werden, besteht (5) kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.³⁸ (6) Auch für die anderen Sozialversi-

³⁸ Wenn Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern über den satzungsmäßigen Zweck hinaus gehen oder ein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt, besteht Unfallversicherungsschutz gegen Beitragszahlung; vgl. zu diesem Problem Künnell (1984).

cherungen sind diese Arbeiten ohne Belang. Allerdings können solche ehrenamtlichen Arbeitsverhältnisse (7) unter vertragsrechtlichen Aspekten als „unentgeltlicher Arbeitsvertrag eigener Art“ bzw. als „Auftrag“ interpretiert werden (Engel 1994, S. 74–77 und 79–81).

c) Altruistisches Ehrenamt

Der Übergang zwischen ehrenamtlicher Eigenarbeit und dem altruistischen Ehrenamt ist fließend.³⁹ Badelt (1985, S. 14) bemerkt hierzu, dass solch altruistisches Engagement „Güter und Leistungen für Nicht-Mitglieder (d. h. für Personen, die sich an der Produktion nicht beteiligen) unentgeltlich bereitstellt. Es ist sowohl denkbar, dass Gruppenmitglieder Nicht-Mitglieder am Konsum eines Kollektivgutes partizipieren lassen, als auch, dass sie private Güter für Nicht-Mitglieder eigens produzieren.“ Der erste Fall stellt den Übergang zwischen ehrenamtlicher Eigenarbeit und altruistischem Ehrenamt dar, während letzteres ausschließlich dem Altruistischen Ehrenamt zuzuordnen ist.

Formalisierungsgrad altruistisches Ehrenamt

(1) Altruistische Ehrenämter finden i.d.R. keinen Niederschlag in der VGR, da für sie keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. (2) Kennzeichnend für diese Tätigkeiten ist vielmehr, dass überhaupt keine unmittelbaren Gegenleistungen für die erbrachten Leistungen existieren und sie somit (3) auch nicht der Steuerpflicht unterliegen. Die Tätigkeit ist (4) an eine Organisation außerhalb des Haushalts gebunden und genießt (5) zumeist den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da sie unter § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 12 SGB VII fällt.⁴⁰ (6) Für die übrigen Bereiche der Sozialversicherung sind diese Tätigkeiten hingegen ohne Belang. (7) Trotz einer fehlenden unmittelbaren Gegenleistung kann man auch bei altruistischen Eh-

³⁹ An dieser Stelle sollte angemerkt werden, dass auf ehrenamtliche Tätigkeiten, zu denen man qua Gesetz zwangsverpflichtet werden kann (z. B. Schöffe, Wahlhelfer etc.), hier nicht näher eingegangen wird.

⁴⁰ Vgl. hierzu BGW (1996a) sowie Schwede (1999). Eventuell finden diese Tätigkeiten also durch Unfallschäden, die durch die zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger ausgeglichen werden, doch einen Eingang in die VGR. Auch die Zahl der bei den gesetzlichen Unfallversicherern versicherten Ehrenamtlichen dieser Kategorie ließe sich prinzipiell ermitteln. So wird die Zahl der bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versicherten Ehrenamtlichen im Jahr 1996 bzw. 1997 mit rund 600.000 angegeben (BGW 1996b; BGW 1997). Allerdings ist auch bei dem spärlichen Zahlenmaterial der BGW kritisch anzumerken, dass die statistischen Angaben in sich nicht stimmig und deshalb mit Vorsicht zu interpretieren sind.

renämtern von „unentgeltlichen Arbeitsverträgen eigener Art“ bzw. „Aufträgen“ im Sinne des Arbeitsrechts sprechen.⁴¹

4.3.2 *Netzwerkhilfe*

„Netzwerkhilfe“ ist Arbeit, die für Freunde, Bekannte, Nachbarn oder aber Verwandte außerhalb des eigenen Haushalts erbracht wird. Es existieren in der Regel keine vertraglichen Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung. Trotzdem verstehen wir Netzwerkhilfe als Tauscharbeit, da für erbrachte Leistungen i.d.R. ein informeller Anspruch auf Gegenleistung in der Zukunft erworben wird, wobei die Gegenleistung zumeist keinen monetären Charakter besitzt.

An dieser Stelle ist es unerlässlich, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in der Literatur zum Thema „Netzwerkhilfe“ zumeist unbeachtet bleibt: Grundsätzlich gilt für Tätigkeiten der „Nachbarschaftshilfe“ die gesetzliche Unfallversicherungspflicht. So muss bspw. der Bauherr eines Eigenheims die ihm am Wochenende auf der Baustelle helfenden Freunde bei der Bauberufsgenossenschaft versichern, sofern es sich hierbei nicht um öffentlich geförderten Wohnungsbau gemäß des 1. Förderungsweges des 2. Wohnungsbaugesetzes handelt (§ 2 Abs 1 Nr 16 SGB VII). Der Bauherr wird hierbei zum „Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer) und hat alle Verpflichtungen eines Unternehmers gegenüber der Bau-Berufsgenossenschaft zu erfüllen“ (Bau-BG 1998). Die zu zahlenden Beiträge richten sich hierbei nach der Zahl der von den Helfern geleisteten Arbeitsstunden. In Tabelle 2 sind beispielhaft Zahlen von zwei Bauberufsgenossenschaften für die 90er Jahre dokumentiert, die Aussagen über den Umfang sowie die Entwicklung von Nachbarschaftshilfe am Bau ermöglichen.

Formalisierungsgrad „Netzwerkhilfe“

Für Leistungen dieser Art werden in der Regel (1) weder Steuern noch (2) Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Allerdings besteht für eine Reihe dieser Tätigkeiten (3) trotzdem ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.⁴²

⁴¹ Vgl. die Ausführungen zum Selbsthilfe-Ehrenamt. Die Frage nach der arbeitsrechtlichen Stellung ehrenamtlich Tätiger bleibt allerdings umstritten. So vertritt bspw. die BGW (1996a) die Auffassung, dass Ehrenamtsträger in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stünden.

⁴² In diesem Punkt liegt das einzige Unterscheidungskriterium zwischen familialer und nachbarschaftlicher Hilfe. Gewisse Tätigkeiten – wie beispielsweise einfache Gefälligkeiten – sind nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert, wenn sie von Verwandten ausgeführt werden. Dies kann bei helfenden Nachbarn anders

(4) Aus diesem Grund finden diese Tätigkeiten zu einem – wenn wahrscheinlich auch geringen – Anteil Eingang in die VGR, und zwar über die von diesen Tätigkeiten verursachten Schäden, die durch den jeweiligen Unfallversicherungsträger reguliert werden und in dessen Bilanz eingehen.

Tabelle 2

**Umfang der als „Nicht-gewerbsmäßige Bauarbeiten“
bei zwei Bau-Berufsgenossenschaften unfallversicherten Bauvorhaben**

	Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen ¹			Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft ²		
	Anzahl der Bauvor- haben ³	Beitrags- summe daraus (in DM) ³	Anteil an gesamtem Beitragsauf- kommen ⁵	Anzahl der Bauvor- haben ⁴	Beitrags- summe daraus (in DM) ⁴	Anteil an gesamtem Beitragsauf- kommen ⁵
1990	16693	6.801.690	1,41 %	10002	4.491.323	2,98 %
1991	20375	12.362.169	2,44 %	12524	6.148.099	3,85 %
1992	20528	10.925.546	2,03 %	13260	7.789.008	4,41 %
1993	20727	10.871.742	1,98 %	15071	8.801.520	4,94 %
1994	23215	12.436.230	2,09 %	11360	8.010.617	4,09 %
1995	26121	14.417.084	2,38 %	11127	6.819.913	3,44 %
1996	27207	14.747.089	2,54 %	11823	8.761.331	4,48 %
1997	21666	11.799.383	2,08 %	13555	10.096.534	5,30 %

¹ zuständig für Nordrhein-Westfalen (ohne Regierungsbezirk Detmold) sowie die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier (Rheinland-Pfalz)

² zuständig für die Regierungsbezirke Nord-Württemberg und Süd-Württemberg-Hohenzollern (nach Stand vom 1. Juli 1963)

³ Jahresberichte der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen 1990 – 1997

⁴ Jahresberichte der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft 1990 – 1997

⁵ eigene Berechnungen auf Grundlage der jeweiligen jährlichen Umlageforderungen (ohne Ausgleichszahlungen etc.)

Bei den hier betrachteten Tätigkeiten kann man (5) – wenn überhaupt – lediglich von einer schwachen relationalen vertraglichen Übereinkunft über Leistung und Gegenleistung ausgehen. Inwieweit diese sanktionierbar ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann hier nicht allgemeinverbindlich beantwortet werden.

(6) Die Gegenleistung für informelle Hilfe besteht ausschließlich aus Gütern bzw. Diensten.⁴³ Der Leistungsersteller erbringt sie (7) außerhalb des eigenen Haushalts allerdings ohne Anbindung an eine Organisation.

sein: Obwohl die Tätigkeit dieselbe ist, besteht hier ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Trotz dieses Unterschieds behandeln wir familiäre und nachbarschaftliche Hilfe unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Netzwerkhilfe“.

⁴³ Leistungen, die in Nachbarschaftshilfe „auf Gegenseitigkeit“ erbracht werden, können bspw. ein Kreditmoment beinhalten: „Die Hilfeleistung auf Gegenseitigkeit

4.3.3 Informelle Eigenarbeit (inklusive Haushaltsinterne Hilfe)

Unter diesem Punkt behandeln wir die produktiven Tätigkeiten, die ein Individuum ohne Gegenleistung und ohne Anbindung an eine Organisation im Haushalt selbst für sich (bzw. für ein anderes Haushaltsmitglied) erbringt.

Formalisierungsgrad Informelle Eigenarbeit (Haushaltsinterne Hilfe)

Von allen in diesem Beitrag betrachteten Arbeitsformen weist die informelle Eigenarbeit den geringsten Formalisierungsgrad auf. Nur hier kann von einer vollkommen informellen Arbeit gesprochen werden. Für informelle Eigenarbeit gibt es (1) keine Gegenleistung. (2) Somit existieren auch keine Verträge über Leistung und Gegenleistung.⁴⁴ Daraus resultiert, dass informelle Eigenarbeit (3) nicht der Steuerpflicht unterliegt und (4) (5) auch für alle Zweige der Sozialversicherung sowie (6) für die VGR ohne Bedeutung ist. Die informelle Eigenarbeit wird (7) im Haushalt selbst ohne Organisationsanbindung erbracht.

4.4 Eine neue Klassifikation

Mit Bezug auf die anfänglich skizzierte Diskussion über die Chancen eines gestärkten „informellen Sektors“ bei der Bewältigung der drängenden Zukunftsprobleme zeigt sich, dass allein aufgrund der Form einer Arbeitsbeziehung nichts über deren Potential zur Lösung gesellschaftlicher Probleme ausgesagt werden kann. Dies gilt insbesondere bei einer oberflächlichen Zweiteilung in formelle und informelle Arbeit.⁴⁵ So scheint, dass folgender

muss nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegenseitig erbracht sein, wenn nur – auch ohne genaue Zeitbestimmung – die ernsthafte Absprache gegenseitiger Hilfeleistung vorliegt“ (Schwerdtfeger 1998, S. 191). Darüber hinaus stellen Leistungen „auf Gegenseitigkeit“ eine Ausnahme bzw. ein Grenzphänomen dar, da diese Tätigkeiten auch mit Geldzahlungen entlohnt werden können. Dies ist dann der Fall, wenn die beteiligten Parteien sich in einer „ernsthaften Absprache“ darauf geeinigt haben, die mehr gearbeiteten Stunden einer Partei zu entlohnen; vgl. zum Begriff der „Gegenseitigkeit“ § 36 Abs. 2 des II. Wohnungsbaugesetzes; zum gesamten Komplex vgl. Ricke (1998, S. 17) sowie Schwerdtfeger (1998, S. 191); zur damit problematischen Abgrenzung zwischen „Nachbarschaftshilfe auf Gegenseitigkeit“ und Schwarzarbeit vgl. Bigge (1983).

⁴⁴ Es bleibt in diesem Zusammenhang allerdings eine spannende Frage, inwieweit Eheverpflichtungen nicht doch als rechtlich verbindliche Verträge über zu erbringende Leistungen und zu erwartende Gegenleistungen interpretiert werden können.

⁴⁵ Gretschmann (1984) weist auf die extremen Schwierigkeiten hin, die bei der Beurteilung von zu erwartenden (volks-)wirtschaftlichen Effekten durch eine erhöhte schattenwirtschaftliche Aktivität auftreten. Jessen et al. (1985, S. 410) machen auf die starke Verflechtung von „formeller“ und „informeller“ Ökonomie aufmerksam: „Die Schwierigkeiten, einen ‚Sektor‘ informeller Ökonomie definitorisch abzugrenzen“

Übersicht 2
Formalisierungsgrad verschiedener Arbeitsformen

	relevant für die VGR	Einkommensteuer		Klass. Sozial- versiche- rung	Gesetzliche Unfall- versicherung		sank- tions- fähiger Vertrag	Art der Gegenleistung		haus- halts- externe Organi- sation
		Pflicht besteht	wird gezahlt		Schutz	Beitrags- pflicht		Geld	Güter o. Dienste	
„formelle“ Arbeit										
abhängige Beschäftigung	ja	ja	ja	z.T.	ja	ja	ja	ja	nein	ja
selbständige Beschäftigung	ja	ja	ja	z.T.	z.T.	z.T.	ja	ja	nein	ja
„informelle“ Arbeit										
Pseudo-Ehrenamt	ja	ja	ja	nein	z.T.	nein	ja	ja	nein	ja
gewerbliche Schwarzarbeit	z.T.	ja	z.T.	z.T.	z.T.	z.T.	z.T.	ja	nein	ja
nicht-gewerb. Schwarzarbeit	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein
Tauschring	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
altruistisches Ehrenamt	z.T.	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja
Netzwerkhilfe	nein	nein	nein	nein	z.T.	z.T.	nein	z.T.	z.T.	nein
Selbsthilfe-Ehrenamt	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja
informelle Eigenarbeit	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Befund für die derzeitige Debatte nach wie vor gültig ist: „[Die] Diskussion um die Schattenwirtschaft [zeichnet sich] durch ein geradezu befremdendes wirkungsanalytisches Vakuum aus“ (Gretschmann 1984, S. 97).

Gerade deshalb ist es notwendig, einen möglichst einheitlichen, eindeutigen, umfassenden und empirisch umsetzbaren aber dennoch überschaubaren Begriffsapparat der Diskussion zu Grunde zu legen. Ein Vorschlag wird in Übersicht 2 nochmals zusammenfassend dargestellt. Nur so wird es möglich sein, durch gezielte empirische Analysen im Detail die Wirkungsanalyse voranzutreiben, um so beispielsweise Aussagen darüber zu liefern, ob tatsächlich Hoffnung besteht, dass bestimmte Tätigkeitsformen einen bestimmten positiven Arbeitsmarkteffekt erzielen oder aber eher mit negativen gesamtgesellschaftlichen und/oder gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen gerechnet werden muss.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das in diesem Beitrag vorgeschlagene idealtypische Klassifikationsschema für verschiedene Arbeitsformen offenbart, dass die Diskussion um die zukünftigen Problemlösungsmöglichkeiten „informeller“ Arbeit vier grundlegende Probleme aufweist:

Erstens sind die Begriffe, mit denen operiert wird, nicht einheitlich definiert. In der Literatur gibt es unterschiedliche Ansichten, was z. B. mit „informellem Sektor“ gemeint ist und welche in der Realität vorfindbaren Tätigkeiten diesem Bereich zuzuordnen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass es wenige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit diesem Problem gibt und so verschiedene Autoren stillschweigend mit denselben Begriffen arbeiten, ihnen aber unterschiedliche Bedeutungen zumessen.

Zweitens ist das Bemühen um eine international möglichst einheitliche Zuordnung von Tätigkeiten zum informellen Sektor problematisch. Wie gezeigt wurde, bestimmt in erheblichem Maße die nationalspezifische Ausgestaltung des Rechts sowie der sozialen Sicherung den Formalisierungsgrad der unterschiedlichen Tätigkeiten. Da sowohl das Rechts- als auch das soziale Sicherungssystem einem stetigen Wandel unterworfen sind, ist eine andauernde Neubewertung des Formalisierungsgrades verschiedener Arbeitsformen unbedingt notwendig.⁴⁶ Das Beispiel der bundesdeutschen

zen und seine Veränderungen quantitativ zu messen, liegen eben darin, dass das Modell getrennter Sektoren seine Gültigkeit mehr und mehr verliert.“

⁴⁶ Der ökonomische Kern von Arbeit als Produktion prinzipiell tauschbarer Güter wird jedoch durch räumliche und zeitliche Unterschiede und Veränderungen formaler Rahmenbedingungen nicht berührt.

Pflegeversicherung kann dies verdeutlichen. § 14 SGB XI sieht die Möglichkeit der „nicht erwerbsmäßigen“ Pfl egetätigkeit vor, für die monatliche Entgelte von 400 bis maximal 1300 DM sowie Rentenversicherungsbeiträge aus der Pflegekasse gezahlt werden (vgl. hierzu Marburger 2000, insb. S. 124 – 126). Kann eine derart regulierte Tätigkeit informelle Arbeit sein?

Drittens findet sich bei vielen Protagonisten der „Tätigkeitsgesellschaft“ – so unterschiedlich ihre Vorstellungen und Motive im einzelnen auch sein mögen – ein merkwürdiger Widerspruch: Auf der einen Seite wird gerade der Vorteil von „informellen“ Tätigkeiten in ihrer geringeren Verrechtlichung und der angeblich geringeren Hierarchisierung der Arbeitsverhältnisse gesehen; auf der anderen Seite wird aber eine stärkere Formalisierung und damit Annäherung an die bezahlte sozialversicherungspflichtige Erwerbsarbeit angestrebt, so bspw. wenn die Zukunftskommission (1997) die Zahlung von „Bürgergeld“ oder aber die Anrechnung von geleisteter „Bürgerarbeit“ auf zukünftige Rentenansprüche fordert. Das hier vorgestellte Schema macht aber eindeutig klar: Wenn Arbeiten, die bislang bspw. als altruistisches Ehrenamt zu verstehen waren, mit Vergütungen in Form von Steuerersparnissen bzw. mit einer Erfassung im sozialen Sicherungssystem verbunden oder gar mit Geldzahlungen entlohnt werden, ändert sich der *formale* Charakter der Arbeit in eklatanter Weise. Die Tätigkeit wird im ‚Formalisierungskontinuum‘ sehr weit in Richtung Erwerbsarbeit verschoben. Dies ist zwar im Prinzip kein Problem, aber man sollte sich darüber im klaren sein, dass eine solche Verschiebung nicht zu unterschätzende Veränderungen der rechtlichen Ausgestaltung solcher Arbeitsverhältnisse mit sich brächte. Selbst wenn alle vermeintlich positiven Begleiterscheinungen „informeller“ Arbeit zuträfen – spätestens nach diesem ‚Formalisierungs-shift‘ wären diese Vorteile endgültig verloren, da mit der Formalisierung eine stärkere Verrechtlichung und wohl auch stärkere Leistungskontrolle verbunden wäre und damit bspw. vom selbstbestimmten Arbeiten wenig übrig bliebe.

Viertens reicht eine grobe dualistische Einteilung in formellen und informellen Sektor nicht aus, ja es zeigt sich sogar, dass diese Einteilung in vielen Fällen sachlich unzutreffend ist. Egal, ob man als Kriterium für formelle Arbeit die Berücksichtigung in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bzw. im Finanzhaushalt der sozialen Sicherungssysteme oder aber das Vorliegen formell-juristischer bzw. sanktionsfähiger Arbeitsbeziehungen zu Grunde legt: Viele der vorschnell als informelle Tätigkeit definierten Arbeiten weisen Merkmale formeller Arbeitsbeziehungen auf.

Nicht zuletzt offenbart die Tatsache, dass Arbeit sich nicht grundsätzlich in formelle und informelle Tätigkeiten spalten läßt ein fundamentales Mißverständnis in dieser Debatte: Erwerbsarbeit ist nicht gleichzusetzen mit

„Arbeitsleid“, während eben bei informellen Tätigkeiten auch nicht grundsätzlich „Arbeitsfreude“ vorherrscht; vielmehr sind viele der vorschnell als informelle Tätigkeit definierten Arbeiten formelle Arbeitsbeziehungen, die sich grundsätzlich nicht in ihrer „Gebrauchswertorientierung“ von Erwerbsarbeit unterscheiden. „Informelle“ Arbeit ist am materiellen Austausch mit anderen Individuen interessiert. Um am „informellen“ Arbeitsmarkt teilnehmen zu können, sind gleichermaßen persönliche Ressourcen erforderlich, wie dies bei einer Erwerbsarbeitsbeteiligung notwendige Voraussetzung ist. Insofern steht eine Beschäftigung im „informellen Sektor“ ebenso wenig jedem offen wie der Zugang zu „offiziellen“ Arbeitsplätzen.

Literatur

- Anheier, H. K. / Schneider, F. (2000): Sozialwirtschaft, Dritter Sektor, Schwarzarbeit und die Informelle Ökonomie, in: Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Informelle Ökonomie, Schattenwirtschaft und Zivilgesellschaft als Herausforderung für die Europäische Sozialforschung, Bonn, 9–67.
- Badelt, C. (1985): Politische Ökonomie der Freiwilligenarbeit. Theoretische Grundlegung und Anwendung in der Sozialpolitik, Frankfurt a.M. / New York.
- Bau-BG (Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen) (1998), Merkblatt für Bauherren über die gesetzliche Unfallversicherung der an Ihren Bauvorhaben tätigen Personen, o.O.
- Beck, U. (1997): Die Seele der Demokratie. Wie wir Bürgerarbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren können, *Die Zeit*, 28. 11. 1997: 7 f.
- Beher, K. / Liebig, R. / Rauschenbach, T. (1998): Das Ehrenamt in empirischen Studien – ein sekundäranalytischer Vergleich; Stuttgart (u. a.).
- Bender, K. (1994): Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Begründet von R. v. Landmann und G. Rohmer, Bd.I: Gewerbeordnung – Kommentar, München.
- BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) (1996a): Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter, BGW Mitteilungen, Nr. 3/96, 12.
- (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) (1996b): Jahresbericht 1996, Hamburg.
 - (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) (1997): Jahresbericht 1997, Hamburg.
- Biesecker, A. / Winterfeld, U. von (1998): Vergessene Arbeitswirklichkeiten, in: Bierter, W. und U. von Winterfeld (Hg.): Zukunft der Arbeit – welcher Arbeit?, Basel, 32–51.
- Bigge, G. (1983): Schwarzarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei?, BGA-intern, H.2, 30–36
- Brandenstein, P. / Corino, C. / Petri, T. B. (1997): Tauschringe – ein juristisches Niemandsland?, *Neue Juristische Wochenschrift* 50, 825–830.

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.) (2000): Informelle Ökonomie, Schattenwirtschaft und Zivilgesellschaft als Herausforderung für die Europäische Sozialforschung, Bonn.
- Burisch, W. (1992): Organisation, in: Bauer, R.: Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, München / Wien, 1464 – 1467.
- Cahn, E. S. (1990): Service Credits: Eine neue Währung für den Wohlfahrtsstaat, in: Heinze, R. G. und C. Offe (Hg.): Formen der Eigenarbeit: Theorie, Empirie, Vorschläge, Opladen, 125 – 146.
- Cassel, D. / Caspers, A. (1984): Was ist Schattenwirtschaft? Begriff und Erscheinungsformen der Second Economy, WiSt 13, 1 – 7.
- de Bruin, P. / Goddijn, M. / Smid, E. (1997): Het gemeentelijk armoedebeleid. Een inventarisatie, o.O., (Research voor beleid bc, Nr. 42).
- Effinger, H. (1992): Informeller Sektor, in: Bauer, R., Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, München / Wien, 996 – 999.
- Engel, C. (1994): Ehrenamt und Arbeitsrecht: Die Übertragbarkeit von Regelungen des Individualarbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts auf ehrenamtlich Tätige, Bayreuth (Schriften zur Rechtswissenschaft, Nr. 15).
- Evers, H.-D. (1987): Schattenwirtschaft, Subsistenzproduktion und informeller Sektor. Wirtschaftliches Handeln jenseits von Markt und Staat, in: Heinemann, K. (Hg.), Soziologie wirtschaftlichen Handelns, Opladen, 353 – 366 (Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 28 / 97).
- Faust, H. (1967): Die Zentralbank der deutschen Genossenschaften. Vorgeschichte, Aufbau, Aufgaben und Entwicklung der Deutschen Genossenschaftskasse, Frankfurt a.M..
- (1969): Genossenschaftswesen, Stuttgart / Düsseldorf.
- Finanztest (1999): Aus Spaß an der Freude. Der Fiskus belohnt ehrenamtliches Engagement. Doch er behandelt nicht alle gleich, Finanztest 10 / 99, 61 – 63.
- Finley, M. I. (1991): Das politische Leben in der antiken Welt, München.
- Galler, H. P. / Ott, N. (1993): Empirische Haushaltsforschung. Erhebungskonzepte und Analyseansätze angesichts neuer Lebensformen, Frankfurt a.M. / New York.
- Gershuny, J. L. (1979): The informal economy. Its role in post-industrial society, Futures 11, 3 – 15.
- Gesellschaft ‚2000‘ (Zukunftskommission ‚Gesellschaft 2000‘ der Landesregierung Baden-Württemberg) (1999): Solidarität und Selbstverantwortung. Von der Risikogesellschaft zur Chancengesellschaft. Bericht und Empfehlungen der Zukunftskommission Gesellschaft 2000 der Landesregierung Baden-Württemberg, Stuttgart.
- Giarini, O. / Liedtke, P. M. (1998): Wie wir arbeiten werden. Der neue Bericht an den Club of Rome, Hamburg.
- Godschalk, H. (1984): Die geldlose Wirtschaft. Vom Tempeltausch bis zum Barter-Club, Berlin.
- Graß, R.-D. (1984): Schattenwirtschaft. 1. Teil: Kriterien einer begrifflichen Abgrenzung; Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt und Berufsforschung, 2 / 84, 274 – 281.

- Gretschmann, K. (1984): Wohlfahrtseffekte schattenwirtschaftlicher Aktivität?, in: Gretschmann, K., R. G. Heinze und B. Mettelsiefen (Hg.): Schattenwirtschaft. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Aspekte, internationale Erfahrungen, Göttingen, 97 – 129.
- Gretschmann, K. / Mettelsiefen, B. (1984): Die Schattenwirtschaftsdebatte – eine Retrospektive; in: Gretschmann, K., R. G. Heinze und B. Mettelsiefen (Hg.): Schattenwirtschaft. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Aspekte, internationale Erfahrungen, Göttingen, 11 – 42.
- Hans-Böckler-Stiftung (2000): Wege in eine nachhaltige Zukunft. Ergebnisse aus dem Verbundprojekt Arbeit und Ökologie, Düsseldorf.
- Hawrylyshyn, Oli (1977): Towards a definition of non-market activities, Review of Income and Wealth 23, 79 – 96.
- HdWW (Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft) (1981a): Organisation I: Theorie, in: HdWW, Bd. 6, 1 – 15.
- (Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft) (1981b): Organisation II: Aufbau und Ablauf, in: HdWW, Bd. 6, 15 – 26.
- Hegner, F. (1992): Erwerbsarbeit; in: Bauer, R.: Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, München / Wien, 538.
- Heinrich-Böll-Stiftung (o.J): Solidarisch und flexibel. beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Perspektiven für NRW, Sonderbeilage der AKP, Dortmund: Heinrich-Böll-Stiftung NRW.
- Hillmann, K.-H. (1994): Wörterbuch der Soziologie, 4. überarb. u. erg. Aufl., Stuttgart.
- Hinrichs, K. (1989): Zeit und Geld in privaten Haushalten. Gelegenheitsstruktur und Bedarf für Eigenarbeit als Determinanten sozialer Ungleichheit, Bielefeld.
- Igl, G. (1996): Rechtsfragen des freiwilligen sozialen Engagements. Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf, 2. Aufl., Stuttgart (u. a.).
- Jessen, J. / Siebel, W. / Siebel-Rebell, C. / Walter, U.-J. / Weyrather, I. (1985): Mythos der informellen Ökonomie, Leviathan 13, 398 – 419.
- Karl, J. (1988): Zur Rechtsstellung des Countertrader, Juristen Zeitung, 643 – 648.
- Kistler, E. / Priller, E. / Sing, D. (2000): Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Wege zur Aktivierung sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich von zivilgesellschaftlichem Engagement, in: Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Informelle Ökonomie, Schattenwirtschaft und Zivilgesellschaft als Herausforderung für die Europäische Sozialforschung, Bonn, 137 – 150.
- Klammer, U. / Bäcker, G. (1998): Niedriglöhne und Bürgerarbeit als Strategieempfehlung der Bayerisch-Sächsischen Zukunftskommission, WSI-Mitteilungen 51, 359 – 370.
- Koboldt, C. / Leder, M. / Schmidtchen, D. (1995): Ökonomische Analyse des Rechts, in: Berthold, N. (Hg.): Allgemeine Wirtschaftstheorie, München, 355 – 384.
- Kreuzberger Tauschring (Hg.) (1997): Ohne Moos geht's los, 2. Aufl., Berlin.
- Künnell, E. (1984): Unter welchen Voraussetzungen sind Arbeiten eines Vereinsmitgliedes unfallversichert?, Die BG, 456 – 460.

- Lankenau, K.* (1992): Betrieb, in: Schäfers, B. (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie, 3. Aufl., 33 – 35.
- Lester, R. A.* (1967): Benefits as a preferred form of compensation, *Southern Economic Journal* 33, 488 – 495.
- Long, J. E. / Scott, F. A.* (1982): The income tax and nonwage compensation, *Review of Economics and Statistics* 64, 211 – 219.
- Lürig, R.* (1980): Kreditgenossenschaften, in: Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, Wiesbaden, 1050 – 1066.
- Lyttkens, C. H.* (1997): A Rational-Actor Perspective on the Origin of Liturgies in Ancient Greece, *Journal of Institutional and Theoretical Economics* 153, 462 – 484.
- Marburger, Horst* (2000): Ehrenamtlich Tätige und Sozialversicherung, *Der Öffentliche Dienst*, 6 / 2000, 121 – 129.
- Merz, J. / Wolff, K. G.* (1994): Schattenwirtschaft – sozioökonomische Determinanten der individuellen Entscheidung für Schwarzarbeit und Eigenarbeit, in: Hauser, R. (Hg.), *Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik*. Bd. 1: Ausgewählte Probleme und Lösungsansätze, Berlin, 214 – 239.
- Mutz, G.* (1997): Zukunft der Arbeit. Chancen für eine Tätigkeitsgesellschaft?, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 48 – 49 / 97, 31 – 40.
- NJW (Neue Juristische Wochenschrift)* (1983): Unwirksamkeit eines gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit verstoßenden Vertrages, H.3, 109 – 111
- *(Neue Juristische Wochenschrift)* (1984): Gültiger Werkvertrag bei einseitigem Verstoß gegen Schwarzarbeitverbot, H. 20, 1175f
- OECD (Hg.)* (1988): *The Taxation of Fringe Benefits*, Paris.
- *(Hg.)* (1995): *Household production in OECD countries. Data sources and measurement methods*, Paris.
- Offe, C. / Heinze, R. G.* (1990): *Organisierte Eigenarbeit. Das Modell Kooperationsring*, Frankfurt a.M. / New York.
- Olk, T.* (1991): *Ehrenamtliche Arbeit in England*, Freiburg i. Br.
- Ott, N.* (1997): Eigenproduktion versus Dienstleistung im Haushalt. Zum ökonomischen Wert der Hausarbeit, in: *Zukunft im Zentrum* (Hg.): *Hausarbeit als Erwerbsarbeit. Berichte, Materialien, Dokumente* (Tagungsband der Berliner Fachtagung zur Europawoche 1997), Berlin, 27 – 37.
- Petersson, K.* (1990): Nebenwährung als Sozialvertrag: Kanadische Erfahrungen mit dem „Local Employment and Trading System“ (LETS), in: Heinze, R. G. und C. Offe (Hg.), *Formen der Eigenarbeit: Theorie, Empirie, Vorschläge*, Opladen, 147 – 158.
- Recktenwald, H. C.* (1990): *Wörterbuch der Wirtschaft*, 11. neu gestal. und erw. Aufl., Stuttgart.
- Richter, R.* (1994): Institutionen ökonomisch analysiert. Zur jüngeren Entwicklung auf einem Gebiet der Wirtschaftstheorie, Tübingen.
- Ricke, W.* (1998): Versicherung kraft Gesetz, in: *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht* (Gesamtredaktion: Klaus Niesel): Stand Jan. 1998, Bd. 2, München.
- Sannwald, R.* (1988): *Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Nebengesetze. Kommentar*; Köln (u. a.).

- Schäfer, D. / Schwarz, N. (1994): Wert der Haushaltsproduktion 1992, Wirtschaft und Statistik, 8 / 1994, 597 – 612.
- Schneider, C. (1994): Barter-Clubs, WISU, H.7, 596 – 599..
- (1995): Barter-Clubs – Chancen und Probleme. Eine theoretische und empirische Analyse, Berlin.
- Schröder, G. (2000): Die zivile Bürgergesellschaft. Anregungen zu einer Neubestimmung der Aufgaben von Staat und Gesellschaft, Süddeutsche Zeitung v. 24. 03. 2000, 19.
- Schulz-Nieswandt, F. (1992): Schattenwirtschaft, in: Bauer, R.: Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, München / Wien, 1680 f.
- Schwarz, N. (1996): Ehrenamtliches Engagement in Deutschland. Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung 1991 / 92, Wirtschaft und Statistik, H.4, 259 – 266.
- Schwarze, J. (1990): Nebenerwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Umfang und Ursachen von Mehrfachbeschäftigung und Schattenwirtschaft, Frankfurt a.M. / New York.
- Schwarze, J. / Wagner, G. / Erlinghagen, M. / Rinne, K. (1998): „Bürgerarbeit“ – Kein sinnvoller Weg zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit, DIW-Wochenbericht, 4 / 1998, 82 – 85.
- Schwede, J. (1999): Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Der Kreis der versicherten Personen, Soziale Sicherheit 48, 24 – 31.
- Schwerdtfeger, U. (1998): Versicherter Personenkreis, in: Lauterbach, H. und F. Wattermann (Hg.): Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch VII. Kommentar zum Sieben Buch des Sozialgesetzbuchs und zu weiteren die Unfallversicherung betreffenden Gesetzen, 4. Aufl. (Stand Jan. 1998), Bd. 1, Stuttgart (u. a.).
- Senett, Richard (1998): Der flexible Mensch, Berlin.
- Statistisches Bundesamt (1993): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Reihe 3: Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 1991, Wiesbaden.
- Teichert, V. (1993): Das informelle Wirtschaftssystem. Analyse und Perspektiven der wechselseitigen Entwicklung von Erwerbs- und Eigenarbeit, Opladen.
- Veblen, T. (1986): Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen, Frankfurt a.M.
- Vogt, L. (1997): Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft. Differenzierung – Macht – Integration, Frankfurt a.M.
- Voss, T. (1992): Organisation, in: Reinhold, G. (Hg.): Soziologie-Lexikon, 2. überarb. Aufl., München / Wien.
- Wagner, G. (1998): Soziale Abenteuer als Pseudoalternative, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 43, 300 – 306 .
- Weber, M. (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl. (Studienausgabe), Tübingen.
- Williamson, O. E. (1990): Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus, Tübingen.

- Winkler, J.* (1994): Ehre und Amt. Ehrenamtliche Tätigkeit als Teil spezifischer Lebensstile, in: Vogt, L. und A. Zingerle (Hg.): Ehre. Archaische Momente in der Moderne, Frankfurt a.M., 132–150.
- Wolff, K.* (1991): Schwarzarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Eine mikroanalytische Untersuchung, Frankfurt a.M. / New York.
- Woodbury, S. A.* (1983): Substitution between wage and nonwage benefits; in: *American Economic Review* 73, 166–182.
- Zukunftskommission* (Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen) (1997): Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland. Entwicklung, Ursachen und Maßnahmen. Teil III: Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage, Bonn.